

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

.....

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

.....

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	8
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	8
Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	8
D. Prüfungsdurchführung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Bewertungsgrundlagen	18
2. Zusammenfassende Beurteilung	18
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
G. Abschließendes Prüfungsergebnis	20
H. Schlussbemerkungen	21

Anlagenverzeichnis

Gesetzliche Pflichtanlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 5: Erfolgsübersicht (Formblatt 5) Jahresabschluss 2020
gem. § 24 Abs. 3 EigAnVO
- Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG

Freiwillige Anlagen

- Anlage 7: Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses
- a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)
 - b) Vermögenslage (Bilanz)
 - c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)
- Anlage 8: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 9: Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1094/21
MEZ/Mr
1094585

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
D&O	Directors-and-Officers (Versicherung)
DSD AG	Duales System Deutschland AG
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGM	Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
ELW	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
GemO	Gemeindeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAVO	Kommunalabgabenverordnung
KomEPrüfV	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LVP	Leichtstoffverpackung
MHKW	Müllheizkraftwerk
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
PR	Preise bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
Rhld.-Pf.	Rheinland-Pfalz
VerpackV	Verpackungsverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZV	Zweckverband

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

– im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Entsorgungsbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 14. Januar 2021 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lagen der Beschluss des Stadtrates vom 2. Dezember 2015 und die Zustimmung des Werkausschusses vom 3. Dezember 2020 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). Nach § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Rechtsgrundlagen dieser gesetzlichen Pflichtprüfung sind die nachstehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
2. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO)
3. Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO)
4. Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB)
5. Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG)
6. Kommunalabgabenverordnung (KAVO)
7. Ergänzende Bestimmungen der Betriebssatzung

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit von September bis Oktober 2021 in den Räumlichkeiten des Entsorgungsbetriebes und in unseren Büroräumen in Mainz durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11. September 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019. Er wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 18. November 2020 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**), die Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 EigAnVo (**Anlage 5**) sowie den Fragekatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 6**) beifügen.

Die freiwilligen (nicht gesetzlichen) Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 7 ff.**

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testats-exemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordneten sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 18. Oktober 2021

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Das Jahresverlust von TEUR 5.226 hat sich gegenüber dem Jahresverlust des Vorjahres von TEUR 2.740 um TEUR 2.486 verschlechtert. Der Ergebnisunterschied resultiert vorwiegend aus dem Rückgang der Erlöse aus der Altpapierverwertung, dem noch nicht realisierten Erlösen aus der Kostenbeteiligung der dualen Systeme und höheren Aufwendungen, davon TEUR 1.604 für Personal.
- Der Verluste entfällt auf die Betriebsbereiche Abfall inklusive Deponien (./TEUR 2.784), Straßenreinigung (./TEUR 1.266) und Betriebe gewerblicher Art (./TEUR 1.176)
- Im Wirtschaftsjahr standen für Investitionsmaßnahmen TEUR 28.800, davon TEUR 12.400 für bauliche Maßnahmen, TEUR 8.500 für den Fuhrpark, TEUR 6.700 für sonstige Fahrzeuge und Betriebsvorrichtungen sowie TEUR 1.200 für Software zur Verfügung; tatsächlich verausgabt wurden TEUR 5.300.
- Anlagen im Bau bestehen in Höhe von TEUR 6.300, davon TEUR 3.700 für den Neubau des Verwaltungsgebäudes, TEUR 1.500 für die Erweiterung des Recyclinghofes und TEUR 1.100 für die Einrichtung einer inerten Deponie.
- Aufgrund der andauernden Pandemie mussten zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Belegschaft ergriffen werden, was im Jahr 2020 zu Kosten von TEUR 830 führte.

- Durch die Lockdown-Regelungen aufgrund der Pandemie wurde der Projektplan erheblich gestört. Es kam zu Materialverknappungen und steigenden Kosten. Zeitkorridore konnten nicht gewahrt werden, was sich beim Neubau des Verwaltungsgebäudes und der Implementierung für die neue Branchensoftware zeigt.
- Der Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Mainz-Laubenheim befindet sich weiterhin im Genehmigungsverfahren. Das Prüfergebnis steht noch aus.
- Risiken unterliegt der Entsorgungsbetrieb im Rahmen seiner sonstigen privatrechtlichen Leistungen, welche dem Wettbewerb und damit dem Risiko des Auftragsverlustes unterliegen. Im Jahr 2020 hat der Entsorgungsbetrieb den Sammelauftrag für Glas für die Jahre 2021 bis 2023 nicht erhalten. Ebenso wurde der Auftrag für die Einsammlung von Leichtverpackungen an einen privaten Mitbewerber vergeben.
- Über die Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an den Kosten für die Einsammlung von PPK liegt noch keine Einigung vor, wodurch weder für das Jahr 2019 noch für das Jahr 2020 entsprechende Forderungen (jeweils ca. 950 TEUR) eingebucht werden konnten.
- Der Entsorgungsbetrieb geht davon aus, dass seine Forderungen im strittigen Verfahren mit dem Dualen System Zentek zumindest anteilig bestätigt werden und voraussichtlich in 2022 Erträge realisiert werden können.
- Die abfallwirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde mit einer Laufzeit von 10 Jahren ab 2012 fest vereinbart. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren jederzeit gekündigt werden. Da die Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des § 2b UStG für die interkommunale Zusammenarbeit mit Ablauf des 31.12.2022 entfällt, werden sich die Sammelkosten für den Landkreis ab 2023 ceteris paribus deutlich erhöhen. Sollte der Landkreis von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, wird das Jahresergebnis des Entsorgungsbetriebes durch den hierdurch entfallenden Deckungsbeitrag erheblich belastet.
- Risiken aus der Finanzierungstätigkeit liegen nicht vor. Die zurzeit vorhandene Liquidität deckt den täglichen Bedarf aus der operativen Tätigkeit. Große Investitionsvorhaben sind über Kreditaufnahmen zu finanzieren.
- Die Gebührensätze für die hoheitliche Abfalleinsammlung als auch im Bereich der Straßenreinigung in der Stadt Mainz sind nicht mehr kostendeckend, so dass ab 2022, spätestens ab 2023 die jeweiligen Gebührensätze anzupassen sind. Der Entsorgungsbetrieb geht davon aus, dass der geplante Jahresverlust für 2021 von TEUR 3.670 nicht überschritten wird.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in Anlage 7 durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der gesetzlichen Vertreter insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht 2020 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 6 gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 4 KomEPrüfV erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellungen, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung beachtet ist,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebes, verlustbringende Geschäfte sowie – soweit zutreffend – die Ursachen von Verlusten und eines Jahresverlustes dargestellt sind,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Ergänzend hierzu hat uns der Werkleiter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzrealisierung
- Entwicklung der Aufwendungen für die Abfallverbrennung
- Prüfung der Nachsorgerückstellungen für die Deponien

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir Bankbestätigungen eingeholt. Weiterhin haben wir Auskünfte beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz eingeholt.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen. Wir haben uns von der Qualifikation der versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Gutachten sachgerecht und schlüssig.

Für die Ermittlung der Aufwendungen aus Verpflichtungen zur Deponienachsorge wurden ingenieurtechnische Gutachten verwertet. Für die Deponie Budenheim wurde von der Schirmer Umwelttechnik GmbH eine Fortschreibung der Kosten für die Jahre 2018 bis 2040 vorgenommen. Der Berechnung der Aufwendungen für die Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge des Steinbruchs in Weisenau und Laubenheim lag ein Gutachten der wat Ingenieurgesellschaft mbH, Mainz, vom 14. Juli 2011 zugrunde.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2020 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Die nach § 4 KomPrVO i. V. m. Ziff. 15 VV KomPrVO erforderlichen Angaben machen wir wie folgt:

- Angaben zur Prüfbereitschaft bei Aufnahme der Prüfung:
Bei Aufnahme der Prüfung lag ein prüffähiger Jahresabschluss vor.
- Wesentliche Abweichungen zwischen dem nach § 27 Abs. 1 EigAnVO aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss liegen nicht vor.
- Namen der mit der Prüfung beauftragten Personen:
Prüfungsleiter: Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Fichtelberger,
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Prüferin: Frau Dipl.-Volkswirtin Andrea Müller

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Datenverarbeitung (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf der IBM AS/400-Anlage der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ) unter Verwendung der Softwaremodule DKS Finanzbuchhaltung, DKS Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung und DKS Anlagenbuchhaltung. Eine Softwarebescheinigung der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 8. August 2012 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2020 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigAnVO vollständig und zutreffend sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Rückstellung für die Verpflichtungen aus der **Nachsorge der Deponie Budenheim** wurde im Wirtschaftsjahr 2018 neu bewertet. Auf der Grundlage eines ingenieurtechnischen Gutachtens wurden die voraussichtlichen Kosten der Jahre 2018 bis 2040 fortgeschrieben und entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben abgezinst.

Zudem wurde im Jahr 2018 die Berechnung der Verpflichtung aus der **Nachsorge der Deponie Weisenau** im Hinblick auf die erwartete Preisentwicklung im Nachsorgezeitraum an die Berechnung der Deponie Budenheim angepasst.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Abschließendes Prüfungsergebnis

Entsprechend § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen kann zusammenfassend festgestellt werden:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist richtig aus den Büchern entwickelt. Er entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den gesetzlichen sowie den landesrechtlichen Vorschriften. Die Buchführung ist ordnungsgemäß; sie entspricht ebenfalls dem Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
2. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang; seine sonstigen Angaben erwecken kein falsches Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Die zukünftige Entwicklung und die Risiken sind zutreffend dargestellt.
3. Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2020 ein positives Eigenkapital in Höhe von TEUR 29.069 aus, was einer Eigenkapitalquote von 50,4 % entspricht.
4. Das Anlagevermögen beträgt stichtagsbezogen TEUR 37.310 und ist durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.
5. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind stichtagsbezogen vollständig durch die liquiden Mittel gedeckt. Die Liquidität des Eigenbetriebes war im Jahr 2020 jederzeit gegeben.
6. Der Eigenbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresverlust von TEUR 5.226 ab.

H. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Mainz, 18. Oktober 2021

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
Bilanz zum 31. Dezember 2020

	31.12.2020	31.12.2019	
	EUR	EUR	
AKTIVA			PASSIVA
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Erntigentlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	58.568,00	48.159,00	
2. Geleistete Anzahlungen	<u>606.574,99</u>	<u>537.388,38</u>	
	665.142,99	585.547,38	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	18.863.527,56	20.203.876,47	
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	1.092.501,00	1.227.974,00	
3. Betriebsanlagen der Abfallverarbeitungsanlagen	315.451,00	443.766,00	
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung	4.569.857,31	5.372.742,38	
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 3 oder Nummer 4 gehören	270.176,00	228.471,90	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.255.248,62	5.047.586,84	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>6.278.426,92</u>	<u>3.175.288,51</u>	
	36.645.188,41	36.699.706,10	
37.310.331,4036.285.253,48	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	757.733,09	881.035,06	
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>29.480,82</u>	<u>35.162,49</u>	
	787.213,91	916.197,55	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.672.774,42	3.778.470,47	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14.353,71	1.614,04	
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	1.273.155,59	1.280.296,47	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.896.972,19</u>	<u>2.888.842,80</u>	
	8.857.255,91	7.949.223,78	
	10.594.982,91	17.527.749,06	
20.239.452,7326.393.170,39	
	134.801,92	108.944,01	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	57.684.586,05	62.787.367,88	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	57.684.586,05	62.787.367,88	
5.137.756,696.349.393,61	
	<u>525,59</u>	<u>1.525,59</u>	
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	511.291,88	511.291,88	
II. Allgemeine Rücklage	25.470.310,11	24.903.138,44	
III. Gewinnvortrag	8.313.556,07	11.620.287,20	
IV. Jahresverlust	<u>-5.226.309,21</u>	<u>-2.739.559,46</u>	
29.068.848,8534.295.158,06	
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.182.145,00	928.686,00	
2. Rückstellungen für Deponienachsorge	18.644.325,60	17.772.762,73	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>3.650.984,32</u>	<u>3.439.841,89</u>	
23.477.454,9222.141.290,62	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	204.454,27	672.637,40	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	456.000,00	912.000,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.274.584,00	3.168.560,78	
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	615.306,61	378.588,24	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	37.357,42	0,00	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	550.054,39	1.217.607,19	
davon aus Steuern			
EUR 412.356,44 (Vorjahr EUR 422.964,13)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
EUR 9.575,38 (Vorjahr EUR 6.639,01)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
	57.684.586,05	62.787.367,88	
5.137.756,696.349.393,61	
	<u>525,59</u>	<u>1.525,59</u>	

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	48.663.742,63	48.295.868,38
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	28.947,47	71.678,41
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>657.414,50</u>	<u>568.069,24</u>
	49.350.104,60	48.935.616,03
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.308.619,67	-3.234.553,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-15.290.263,67</u>	<u>-14.508.478,28</u>
	-18.598.883,34	-17.743.031,35
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-21.958.533,69	-20.838.442,44
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 2.117.606,56 (Vorjahr EUR 1.799.129,87)	<u>-6.718.545,63</u>	<u>-6.234.532,77</u>
	-28.677.079,32	-27.072.975,21
6. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-3.478.245,13</u>	<u>-3.106.801,11</u>
	-3.478.245,13	-3.106.801,11
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.535.399,58</u>	<u>-2.094.774,61</u>
	-3.939.502,77	-1.081.966,25
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 1.020.690,95 (Vorjahr EUR 1.118.977,18)	-1.045.405,80	-1.404.386,66
	-1.045.405,80	-1.404.386,66
9. Ergebnis nach Steuern	-4.984.908,57	-2.486.352,91
10. Sonstige Steuern	<u>-241.400,64</u>	<u>-253.206,55</u>
11. Jahresverlust	<u>-5.226.309,21</u>	<u>-2.739.559,46</u>

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz erstellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 vorgeschriebenen Formblättern.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind die Angaben aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften gegenüber dem Vorjahr wurden beibehalten.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. In den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die ERP-Software sind aktivierte Eigenleistungen enthalten. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden linear abgeschrieben. Das Wahlrecht der Sofortabschreibung geringwertiger Anlagegüter im Jahr des Zugangs unter 250,- € wird ausgeübt. Darüber hinaus erfolgt die Bildung eines Sammelpostens für Vermögensgegenstände von mehr als 250,- € und unter 1.000,- € und ist von untergeordneter Bedeutung.

Das über die EDV erfasste Lagermaterial der Werkstatt und der Bestand an Treibstoffen sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Bewertungsabschläge erfolgen infolge der kurzfristigen Verweildauer der Materialien nicht. Die übrigen Vorräte sind in Höhe der aktuellen Einstandspreise aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos zum Nennwert bewertet. Dem allgemeinen Kreditrisiko sowie dem internen Zinsverlust wird durch eine Pauschalwertberichtigung des um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Nettoforderungsbestandes Rechnung getragen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird in Höhe der Nominalwerte bewertet.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Marktzinssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Erwartete Preisänderungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

2. Angaben zu den Posten der Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem gemäß Formblätter 2 und 3 zu § 25 Abs. 3 EigAnVO erstellten Anlagennachweis, der als Anlage beigefügt ist.

b) Forderungen

Forderungsübersicht und sonstige Vermögensgegenstände 2020	Gesamt Vor-	Gesamt	davon un-
	jahr	2020	ter einem Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.778.471	4.672.774	4.672.774
Forderungen an verbundene Unternehmen	1.614	14.354	14.354
Forderungen an die Stadt	1.280.296	1.273.156	1.273.156
Sonstige Vermögensgegenstände	2.888.843	2.896.972	2.896.972
Gesamt	7.949.224	8.857.256	8.857.256

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus der Abfalleinsammlung gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von 2.062 TEUR enthalten. Die Forderungen an die Stadt Mainz enthalten unter anderem Abrechnungen für den Winterdienst in Höhe von 382 TEUR.

Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage enthält die kumulierten Beträge aus der zulässigen Eigenkapitalverzinsung, den Anpassungsbetrag aus der Abzinsung gemäß BilMoG aus dem Jahr 2010 sowie Erlöse aus Grundstücksverkäufen.

Am 12. März 2020 beschloss der Werkausschuss, dass die aus Gebührenüberdeckungen und –unterdeckungen erwirtschafteten Beträge auf der Passivseite nicht mehr als Gewinnvortrag, sondern unter der Gebührenausgleichsrücklage ausgewiesen werden sollen. Der Beschluss konnte aus organisatorischen Gründen und infolge von personellen Engpässen noch nicht umgesetzt werden.

Die Aufteilung der Rücklagen stellt sich wie folgt dar:

Stand 31.12.2020	Gesamt	Straßenreinigung	Abfallentsorgung	Wertstoffentsorgung
Stammkapital	511.292			
Allg. Rücklage	25.470.310	1.104.165	23.783.631	582.514
Gewinn-/Verlustvortrag	8.313.556	1.918.862	7.042.220	-647.526
Jahresgewinn/Verlust	-5.226.309	1.265.868	-2.784.169	-1.176.272

c) Rückstellungen

	01.01.2020	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für Pensionen	928.686	0	0	253.459	1.182.145
Steuern	0	0			0
Deponienachsorge	12.023.757	344.365		721.834	12.401.226
Rekultivierung Laubenheim	5.749.006	1.646		495.740	6.243.100
Andere Rückstellungen	3.439.842	1.722.323	145.753	2.079.218	3.650.984
	22.141.291	2.068.334	145.753	3.550.251	23.477.455

Rückstellung für Pensionen

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung der Abzinsungssätze gemäß der Deutschen Bundesbank, erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 % und unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von K. Heubeck.

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Rückstellungen wurden nur für solche Pensionsanswartschaften gebildet, bei denen der Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1990 (sog. Neuzusagen; siehe § 30 Abs. 2 Nr. 2

EigVO i.d.F. vom 22. Juli 1991) entstanden ist. Der Teilwert der nicht bilanzierten Altzusagen (vor 1991) beläuft sich auf 1.176 T€. Die Zahlungen an die Pensionäre erfolgen durch die Stadt Mainz. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierüber eine jährliche Belastung.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 10 Wirtschaftsjahren und dem Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 7 Wirtschaftsjahren gem. § 253 Abs. 6 HGB beträgt 155.482 EUR.

Rückstellung für Deponienachsorge

Nachsorgeaufwendungen für die Deponieabschnitte I bis IV Budenheim

Für die Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim wurden Rückstellungen aufgebaut.

Mit Verfüllung und Schließung der Deponie, sowie Aufbringung der Oberflächenabdichtung ist der letzte Deponieabschnitt in 2011 in die Nachsorgephase eingetreten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wurden die bisher getätigten Aufwendungen und Erträge, sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Deponienachsorge unsaldiert dargestellt.

Art der Aufwendungen	Betrag Vorjahre	laufendes Jahr	Gesamt
	€	€	€
Deponiegasaufwendungen	2.418.965	171.936	2.590.901
Nachsorge DA IV	10.388.629	114.229	10.502.858
Aufwendungen BHKW	4.447.325	112.787	4.560.112
Oberflächenentwässerung	1.047.514	61.192	1.108.706
Sickerwasser	925.522	212.418	1.137.940
Personalkosten	1.705.816	148.430	1.854.246
Gesamtaufwand	20.933.771	820.992	21.754.763
Erlöse Verstromung	-5.732.799	-194.572	-5.927.371
Rückstellungsverbrauch	15.200.972	626.419	15.827.391

Nachsorgeaufwendungen für die ehemaligen Steinbrüche

Durch den Erwerb der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord von der HeidelbergCement AG mit Vertrag vom 28.11.2008 gingen auch die Verpflichtungen zur Verfüllung, Rekultivierung und Pflege der Steinbrüche auf den Entsorgungsbetrieb über. Da der Steinbruch Weisenau bereits verfüllt und rekultiviert ist, decken die gebildeten Rückstellungen vorwiegend die Verpflichtungen zur Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim-Nord ab.

In 2020 fielen für die Nachsorge des verfüllten Steinbruchs Mainz-Weisenau Aufwendungen für Pflegemaßnahmen in Höhe von 1.646 EUR an.

Andere Rückstellungen

	01.01.2020	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
	€	€	€	€	€
Urlaub und Überstundenvergütung	2.616.212	1.306.263	141.433	1.644.905	2.813.421
Altersteilzeit	118.006	0	0	110.972	228.978
Verwaltungskostenbeiträge	30.000	26.000	0	39.000	43.000
Versicherungsprämien	202.665	200.656	2.009	214.970	214.970
Ausstehende Rechnungen	384.644	149.000		21.721	257.365
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	45.315	31.804	2.311	39.050	50.250
Archivierungskosten	43.000	8.600	0	8.600	43.000
	3.439.842	1.722.323	145.753	2.079.218	3.650.984

d) Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	672.637	204.454	204.454	0
aus Lieferungen und Leistungen	3.168.561	3.274.584	3.274.584	0
gegenüber der Stadt	378.588	615.307	615.307	0
gegenüber Gebietskörperschaften	0	37.357	37.357	0
aus Zweckzuweisungen des LK	912.000	456.000	456.000	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.217.608	550.055	550.055	0
	6.349.394	5.137.757	5.137.757	0

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren bestehen keine.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind i. W. Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer und aus Umsatzsteuer enthalten. Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

	2020	2019
	T€	T€
Abfallentsorgung		
Hausmüll	20.177	19.959
Gewerbemüll	1.864	1.985
Sonstige Abfallentsorgung	136	133
Erlöse aus gewerblicher Wertstoffentsorgung	689	740
Sonstige gewerbliche Entsorgungsleistungen	2.753	2.724
Sonstige Erlöse	15.007	14.870
	40.626	40.411
Straßenreinigung		
Benutzungsgebühren	4.805	4.807
Städtischer Anteil für Straßenreinigung	1.147	1.147
Reinigung städtischer Grundstücke, Märkte u.a.	1.511	1.242
Reinigung privater Grundstücke (Haltestellen)	85	85
	7.548	7.281
Werkstattleistungen einschließlich Treibstoffabgabe	490	604
	48.664	48.296

In den Sonstigen Erlösen sind u.a. die Einnahmen aus der Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen, Erträge aus dem Winterdienst, aus der Verstromung des Deponiegases, Konzessionserlöse aus der Verfüllung in Laubenheim-Nord und Mieten und Pachten enthalten.

Eine Tarifstatistik ist als Anlage beigefügt.

b) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten vorwiegend Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

c) Personalaufwendungen

	2020	2019
	T€	T€
Löhne und Gehälter	21.958	20.838
Soziale Abgaben	4.592	4.430
Aufwendungen für Altersversorgung	2.118	1.799
Beihilfen	9	6
	28.677	27.073

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2020	31.12.2019	2020	2019
	Anzahl	Anzahl	Durchschnitt	Durchschnitt
Arbeiter	456	452	457	441
Angestellte	83	79	83	80
Beamte	3	3	3	2
Wertstoffhofpaten	25	26	27	25
	567	560	570	548

d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Höhe der Abschreibungen hat sich im Geschäftsjahr infolge von vorgenommenen Investitionen in Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens um 371 TEUR auf 3.478 TEUR erhöht (Vorjahreswert 3.107 TEUR).

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 2.095 TEUR um 440 TEUR auf 2.535 TEUR gestiegen. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den aus Anlagenabgängen realisierten Verlusten i. H. v. 202 TEUR und der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge i.H. v. ~~197~~ **+55** TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich darüber hinaus im Wesentlichen aus Verwaltungskostenumlagen (428 TEUR), Miet- und Pachtaufwendungen (252 TEUR), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (203 TEUR), Dienst- und Schutzkleidung (165

TEUR), Prüfungs- und Beratungskosten (153 TEUR) Aufwendungen für KFZ-Versicherungen (203 TEUR) und Aufwendungen für technische Gutachten (94 TEUR) zusammen.

4. Sonstige Angaben

a) Finanzielle Verpflichtungen

Art	Aufwand Geschäftsjahr TEUR	Vertragsende
- Thermische Behandlung von Abfällen Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz	7.923	31.12.2028
- Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage)	1.139	31.12.2027
- Sortierung von Sperrmüll Meinhardt StädtereinigungsGmbH (mit Verlängerungsoption bis 30.09.2023)	789	30.09.2022
- Verwertung von Straßenkehricht Zeller Recycling GmbH (mit Verlängerungsoption bis 30.07.2023)	296	31.07.2022
- Entsorgung von Grünabfall RETERRA Südwest GmbH	441	31.05.2021
- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	1.727	unbestimmt

Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EGM betragen bis zum derzeitigen Vertragende in 2028 rund 63.384 TEUR. Gegenüber der Biomasseanlage in Essenheim betragen die vertraglichen Verpflichtungen bis zum Vertragsende 2027 rund 7.973 TEUR.

b) Zweck der Geschäfte:

Die Geschäfte dienen der Sicherstellung der Entsorgung bzw. der Gewährleistung einer zusätzlichen Alters-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter (Zusatzversorgungskasse).

c) Risiken und Vorteile:

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden, bzw. durch die vorhandenen Gebührenausgleichsrücklagen abgedeckt sind.

d) Abschlussprüferhonorar

	Gesamthonorar EUR
1. Abschlussprüfungsleistungen	20.650
2. Andere Beratungsleistungen	3.100
3. Steuerberatungsleistungen	0
	23.750

e) Finanzinstrumente

Im August 2006 schloss der Entsorgungsbetrieb mit der HypoVereinsbank AG einen Doppelswap ab. Basis des Doppelswaps war ein Festzinsdarlehen mit einem Zinssatz von 6,99% und einer Restlaufzeit bis zum 29.06.2007.

Dieser Doppelswap ist in 2 Geschäfte unterteilt.

Zinsswap 1 (Laufzeit bis 29.06.2007):

Der Swapgeber zahlt eine Verzinsung von 6,99 % an den Swapnehmer (Entsorgungsbetrieb). Der Entsorgungsbetrieb zahlt an den Geber variabel (3-Monats-Euribor).

Zinsswap 2 (Laufzeit bis 30.06.2021)

Der Entsorgungsbetrieb zahlt 4,38 % Zinsen an den Swapgeber. Der Swapgeber zahlt variabel an den Entsorgungsbetrieb.

Da sich bis zum 29.06.2007 die variablen Zahlungen aufheben, verbleibt für den Entsorgungsbetrieb eine effektive Belastung in Höhe von 4,38% der jeweiligen Restschuld. Nach dem 29.06.2007 fällt der Zinsswap 1 weg und es verbleibt nur noch der Zinsswap 2. Da das dazugehörige Basisgeschäft (Darlehensvertrag) ebenfalls auf variabler Basis abgeschlossen wurde, verbleibt auch hier eine Belastung in Höhe des Festzinssatzes.

Der Vorteil des obigen Geschäftsmodells lag für die Jahre 2006 und 2007 in erheblich niedrigeren Zinszahlungen und in den Folgejahren in einer höheren Flexibilität bei festen Zinszahlungen gegenüber einem Festzinsdarlehen.

Der Marktwert des Zinsswaps 2 zum 31.12.2020 beträgt -4 TEUR und wurde nach dem Barwertverfahren bewertet. Zwischen dem Swap und dem Basisgeschäft (Darlehen) besteht eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB.

Das Volumen des Zinsswaps orientiert sich am Verlauf des zugrundeliegenden Darlehens, welches zum 31.12.2020 mit 205 TEUR valutiert.

5. Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag:

Die Werkleitung schlägt vor die in den Betriebsbereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung in der Stadt Mainz erzielten Verluste (Unterdeckungen) zu Lasten der satzungsmäßigen Überschüsse für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung zu verrechnen und den Verlust aus dem Betriebszweig gewerblicher Art auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2021

Für das Jahr 2021 ist ein Jahresverlust in Höhe von -3.670 TEUR geplant worden.

Dieser Verlust resultiert im Wesentlichen aus den mit der Gebührensenkung einhergehenden geringeren Umsatzerlöse im Bereich der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Weitere Ursachen für das negative Ergebnis sind gestiegene tarifliche Personalkosten, Kosten im Rahmen der Vermeidung und Bekämpfung von Covid-19 sowie höhere Abschreibungsvolumina infolge durchgeführter Investitionen.

Derzeit höhere Preise für Altpapier führen erwartungsgemäß zu einer Erhöhung der Erlöse aus der Altpapierverwertung. Die Kostensituation infolge von Covid-19 setzt sich in 2021 fort. Auch für das Jahr 2021 wird mit geringeren Ergebnisauswirkungen gerechnet.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es wird erwartet, dass sich restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19, wie beispielsweise der lockdown 2020 infolge der umfangreichen Möglichkeiten zum Schutz vor Covid-19 nicht im gleichen Maße auf die wirtschaftliche Situation des Entsorgungsbetriebes auswirken wird. Weiterhin können die Erfolgsaussichten im Klageverfahren gegenüber den Dualen Systemen über den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden.

Angaben zu den Organen

a) Werkausschuss

Vorsitzende: Frau Beigeordnete Katrin Eder

Mitglieder: Herr Klaus Hafner, Bankangestellter

Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer

Herr Martin Kinzelbach, Leiter Ministerinbüro

Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer

Herr Marcel Kühle, Ingenieur ~~(seit 29.08.2019)~~

Herr Manuel Lautenbacher, M.A. Geschichte ~~(seit 29.08.2019)~~

Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin

Herr Dr. Claudius Moseler

Herr Norbert Solbach, Zahnarzt

An die Mitglieder des Werkausschusses wurden durch den Entsorgungsbetrieb Sitzungsgelder in Höhe von 788 € ausgezahlt.

Auf die Angabe der vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Werkleitung wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Hermann Winkel (ausgeschieden am 30. Juni 2021)

Herr Michael Potthast (Eintritt am 1. Juli 2021)

Mainz, den 15. September 2021

Michael Potthast

Werkleiter

Tarifstatistik

Abfallentsorgung

Im Folgenden werden die wesentlichen Entsorgungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	2020	2019
	€	€
Jahresgebühr für die Entsorgung der Haushalte je Abfuhreinheit (60 Liter) bei wöchentlicher Entleerung	144,12	144,12
Dgl. bei 14-tägiger Entleerung	98,16	98,16

Im

Umleerbehälterbereich teilt sich die Gebühr in eine Aufstell-, Entleerungs- und Mietgebühr auf. Bei den Absetz- und Abrollbehältern werden eine Abfuhr- und eine Deponiegebühr erhoben.

	2020	2019
	€	€
Einmalige Abfuhr von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		
2,5 m ³	96,30	96,30
5,0 m ³	144,00	144,00
7,0 m ³	181,30	181,30
Absetz- und Abrollbehälter, Transportgebühren zuzüglich Deponierung und Miete		
5,0 m ³ bis 16,0 m ³	66,50	66,50
18,5 m ³ bis 40,0 m ³	81,80	81,80

M

Mengenstatistik

Im Jahr 2020 wurde folgende wesentlichen Abfallarten durch den Entsorgungsbetrieb eingesammelt und einer Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt:

	2020	2019
	to	to
Hausmüll	36.736	35.869
Sperrmüll	7.664	7.377
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	8.579	10.296
Bioabfall	11.510	10.819
Grünabfall	7.072	7.783
Altpapier und Kartonagen	14.458	14.913
Leichtverpackungen	4.607	4.381
Alttextilien	882	880

Gebühren für die Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim

Annahmegebühren

	2020	2019
	EUR/to	EUR/to
Abfälle zur Beseitigung und andere Siedlungsabfälle	207,00	207,00
Baustellenabfälle	245,00	245,00
Bodenaushub und min. Bauschutt	85,00	85,00
Altholz	105,00	105,00
Grünabfälle	95,00	85,00

Straßenreinigung

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurden die Gebühren für die satzungsmäßige Straßenreinigung von 9,84 EUR/lfd. Meter/Jahr auf 9,00 EUR gesenkt. Die Frontlängen der zu veranlagenden Grundstücke waren gegenüber dem Vorjahr unverändert und betragen 552.380 m.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Anlagebuchweis für das Wirtschaftsjahr 2020

Unternehmensbereich Gesamt	Konto	Endstand 31.12.2019		Abgänge U		Zugänge U		Endstand 31.12.2019		Abgänge U		Zugänge U		Endstand 31.12.2020		Restbuchwerte		Kennzahlen					
		EUR	5	EUR	4	EUR	3	EUR	5	EUR	4	EUR	3	EUR	5	EUR	10	EUR	10	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz	Rest- buchwert %		
	1		5		4		3		5		4		3		5		10		10		12		13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																							
1. Software	11	1.304.141,75		0,00 U	0,00 U	33.840,51	0,00 U	1.255.982,75	1.255.982,75	40.903,35	0,00 U	23.431,51	0,00 U	1.238.510,91	1.238.510,91	58.568,00	48.115,00	58.568,00	48.115,00	1,8	4,5		
2. geleistete Anzahlungen		537.388,38		0,00 U	0,00 U	69.186,61	0,00 U	0,00	0,00	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00	0,00	606.574,99	537.388,38	606.574,99	537.388,38	0,0	100,0		
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		1.841.530,13		103.027,12	40.903,35	1.903.653,90		1.255.982,75	23.431,51	40.903,35	1.238.510,91		23.431,51	40.903,35	1.238.510,91	665.142,99	585.547,38	665.142,99	585.547,38	1,2	34,9		
II. Sachanlagen																							
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	21	52.544.167,63		0,00 U	0,00 U	0,00	0,00 U	32.340.291,16	32.340.291,16	820.867,68	0,00 U	731.205,50	0,00 U	32.859.772,39	32.859.772,39	18.863.527,56	20.203.876,47	18.863.527,56	20.203.876,47	1,4	36,5		
2. Bauten auf fremden Grundstücken	24	1.851.917,38		0,00 U	0,00 U	-91.776,33	82.386,31	623.943,38	623.943,38	82.386,31	U	82.386,31	U	585.253,74	585.253,74	1.092.501,00	1.227.974,00	1.092.501,00	1.227.974,00	2,6	65,1		
3. Betriebsleistungen der Abfallverarbeitungsanlagen				64.634,86 U	0,00 U	1.696,21	410.293,30	2.418.827,79	2.418.827,79	410.293,30	U	28.197,80	U	2.064.936,56	2.064.936,56	138.565,00	128.636,00	138.565,00	128.636,00	1,3	6,3		
a) Abfalllagerung	32	2.547.463,79		0,00 U	0,00 U	0,00	0,00 U	7.164.620,59	7.164.620,59	4.285.287,19	0,00 U	37.025,49	0,00 U	3.017.577,40	3.017.577,40	176.886,00	315.130,00	176.886,00	315.130,00	1,2	5,5		
b) Abfallablagung	33	7.479.750,59		0,00 U	0,00 U	0,00	0,00 U	9.817,91	9.817,91	9.817,91	0,00 U	0,00	0,00 U	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	-79,5		
c) Abfallverwertung	34	9.817,92		0,00 U	0,00 U	0,00	0,00 U	0,01	0,01	0,00	0,00 U	0,00	0,00 U	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0		
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung				138.705,32	244.719,12	7.512.878,60		5.815.598,40	5.815.598,40	244.719,12	U	385.913,84	U	5.957.511,60	5.957.511,60	1.555.367,00	1.803.294,00	1.555.367,00	1.803.294,00	5,1	20,7		
a) Betriebsleistungen der Entsammlung	41	7.618.892,40		0,00 U	0,00 U	0,00	0,00 U	8.401.898,70	8.401.898,70	151.067,44	U	151.067,44	U	9.136.861,54	9.136.861,54	3.014.490,31	3.569.448,38	3.014.490,31	3.569.448,38	7,3	24,8		
b) Betriebsleistungen der Beförderung	42	11.971.347,08		331.072,21	151.067,44	12.151.351,85		1.006.789,04	1.006.789,04	144.104,06	U	144.104,06	U	906.984,59	906.984,59	270.176,01	228.471,91	270.176,01	228.471,91	3,8	23,0		
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	50	1.235.260,94		87.538,95	145.639,30	1.177.160,59		70.203.454,04	70.203.454,04	64.634,86 U	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00	0,00	30.366.761,50	32.524.417,60	30.366.761,50	32.524.417,60	3,6	31,3		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. geringwertige Wirtschaftsgüter	70	17.469.253,91		1.551.233,76	1.603.775,27	17.416.712,40		12.421.667,07	12.421.667,07	64.634,86 U	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00	0,00	5.255.248,62	5.047.586,84	5.255.248,62	5.047.586,84	7,5	30,2		
Summe fertige Anlagen		102.727.871,63		2.018.470,12	7.753.853,52	97.057.123,09		70.203.454,04	70.203.454,04	64.634,86 U	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00	0,00	66.690.361,60	66.690.361,60	66.690.361,60	66.690.361,60	3,6	31,3		
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	80	3.175.288,51		3.167.773,27	0,00	6.278.426,92		0,00	0,00	0,00	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00	0,00	6.278.426,92	3.175.288,51	6.278.426,92	3.175.288,51	0,0	100,0		
Summe Sachanlagen		105.903.160,14		5.186.243,39	7.753.853,52	103.335.550,01		70.203.454,04	70.203.454,04	64.634,86 U	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00	0,00	36.645.188,42	35.699.706,11	36.645.188,42	35.699.706,11	3,3	35,5		
Summe Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		107.744.690,27		5.289.270,51	7.794.756,87	105.239.203,91		71.459.436,79	71.459.436,79	64.634,86 U	0,00 U	0,00 U	0,00 U	0,00	0,00	37.310.331,41	36.285.253,49	37.310.331,41	36.285.253,49	3,3	35,5		

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Vorbemerkungen zum Lagebericht

Gemäß § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 in Verbindung mit § 289 Handelsgesetzbuch sind Eigenbetriebe verpflichtet, mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht ist ein Instrument der Rechenschaftslegung der Werkleitung als Verwalter „fremden Vermögens“ und vermittelt zusammen mit dem Jahresabschluss die von dem Adressaten der Rechnungslegung benötigten Informationen. Seine Funktion ist es, im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss die gesamte wirtschaftliche Lage des Betriebes darzulegen, wobei neben betriebswirtschaftlichen Aspekten auch technische, rechtliche, politische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bedeutsam sein können.

Lage der Abfallwirtschaft

Bericht der Werkleitung

Entwicklung im Entsorgungsbetrieb

Die EU hat am 11.03.2020 im Rahmen des „EU Green Deals“ auch den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft veröffentlicht. Inhalte des Aktionsplanes sind eine verbesserte Abfallpolitik und einer Stärkung des Kreislaufprinzips.

So ist es geplant, die EU-Vorschriften für Batterien, Verpackungen, Altfahrzeuge und gefährliche Stoffe in Elektronikgeräten u.v.m. zu überarbeiten. Neue Zielvorgaben für die Abfallreduzierung bei bestimmten Abfallströmen festzulegen und die Menge der nicht recycelten Restsiedlungsabfälle bis 2030 zu halbieren.

Insgesamt sollen die Abfälle verringert und sichergestellt werden, dass die EU über einen gut funktionierenden Binnenmarkt für hochwertige Sekundärrohstoffe verfügt. National bekräftigt diese „Trendwende“ der Klima-Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) und das kürzlich überarbeitete Klimaschutzgesetz.

Die Stadt Mainz verfügt schon heute über eine gute Infrastruktur von neun Wertstoff- und zwei Recyclinghöfen im gesamten Stadtgebiet, um etwaigen neuen Anforderungen an Sammelpflichten gerecht zu werden. Darüber hinaus sind mit der Abfallberatung und Abfallpädagogik im Entsorgungsbetrieb wichtige Instrumente verankert, die über Abfallvermeidung, -trennung informieren. Dies geschieht nach Möglichkeit interaktiv durch Projekte und Aktionen (z.B. Upcycling, Junior-Dreckweg-Woche, usw.). Mit dem Umweltbildungszentrum der Stadt Mainz (UBZ) steht ein außerschulischer Lernort zur Verfügung, der Kindergärten, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder- und Jugendgruppen spielerisch Abfalltrennung näherbringt und erklärt, was mit den Abfällen passiert.

Weiter wurden in den Sitzungen von Bundestag und Bundesrat am 8. und 9. Oktober 2020 Änderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) beschlossen. Das Gesetz regelt die Bepreisung von Emissionen mittels Zertifikaten. Betroffen sind

grundsätzlich alle Emissionen, die beim Verbrennen fossiler Heiz- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel) entstehen. Auch Emissionen aus der Abfallverbrennung werden mit den Änderungen grundsätzlich erfasst. Eine explizite Ausnahme der Verbrennung von Siedlungsabfall vom Emissionshandel ab 2023 ist im Gesetzgebungsverfahren verworfen worden. Dennoch ist umstritten, ob mit dem BEHG eine rechtlich belastbare Regelung zur Einbeziehung gemischter Siedlungsabfälle in den Anwendungsbereich entstanden ist. Ein Rechtsgutachten des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) verneint die rechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung. Eine CO₂ Bepreisung würde ab 2023 voraussichtlich zu einer Verteuerung der Entsorgungskosten führen.

Nach Angaben der Entsorgungsgesellschaft (EGM) würde, auf die Abfallmengen aus der Stadt Mainz berechnet, die CO₂-Bepreisung die Entsorgung um ca. 40 Euro/t (brutto) verteuern. Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass der Müll einen biogenen Anteil von 50 % hat. Zudem wurde von der Entsorgungsgesellschaft eine CO₂- Preis von 65 Euro/t unterstellt. Unterstellt die gemischten Siedlungsabfälle würde in den Anwendungsbereich des BEHG fallen, würde sich in Mainz die Abfallgebühren pro Einwohner bezogen auf das Jahr um 6,50 Euro erhöhen (Basis 120 l Tonne). Dies wäre eine Steigerung um 10 %.

Auch die Umsetzung der Einweg-Kunststoffrichtlinie (SUP Directive) beschäftigt dem EB in 2020 weiterhin. Die Sammlung und Entsorgung von Einwegkunststoffen im öffentlichen Raum kostet Städte und Kommunen in Deutschland jährlich rund 700 Mio. Euro. Zu diesem Ergebnis ist das Infa-Institut in einer im Auftrag des VKU durchgeführten Studie gekommen.

Allein auf die Entsorgung von Zigarettenkippen entfallen 225 Mio. Euro. Die Hersteller dieser Kunststoffe sollen sich künftig an den Kosten für die Beseitigung und Entsorgung im öffentlichen Raum finanziell beteiligen. Nach welchem Schlüssel die Kosten festgelegt werden steht noch nicht fest.

Unabhängig davon hat der Entsorgungsbetrieb verschiedene Maßnahmen gegen weggeworfene Zigarettenkippen umgesetzt. So wurden im Stadtgebiet ca. 90 Papierkörbe mit Aschenbechern nachgerüstet und eine Aufklärungskampagne über die Umweltgefährlichkeit von Zigarettenkippen gestartet.

Mit der Novelle zum KrWG wurden im § 20 KrWG die kommunalen Getrenntsammlungspflichten nachhaltig geschärft. Die auch bisher getrennt zu sammelnden Fraktionen wurden nunmehr an dieser Stelle zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit erheblich verbessert. In der Stadt Mainz sind für alle aufgeführten Abfallfraktionen Getrenntfassungssysteme vorhanden, so dass es zukünftig eher um die Steigerung bzw. um die Verbesserung der Qualität der eingesammelten Abfälle geht. Die gesetzlichen Vorgaben sehen ab dem 01.01.2020 eine Recyclingquote von 50 Gewichtsprozent vor, die alle 5 Jahre um 5 Gewichtsprozent erhöht wird. Ob und wie diese Vorgaben erfüllt werden können, bleibt abzuwarten.

Neu hinzu kommt eine Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien, die ab dem 01.01.2025 gilt. Diese ist in Mainz mit einem Bringsystem auf Grundlage von Sammelcontainern bereits umgesetzt.

Rückblickend ist für 2020 zu erwähnen, dass aufgrund der Corona-Krise der Textilmarkt wegen den weltweiten Absatzproblemen von großer Verunsicherung geprägt

war. Dennoch konnte in Mainz die Sammlung fortgesetzt werden und musste nicht, wie in manch anderer Kommune, eingestellt werden.

Ebenso war der Altpapierpreis in 2020 wegen weltweiten Absatzproblemen sehr volatil und im Ergebnis zu den Vorjahren stark sinkend. Finanzielle Nachteile konnte der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz durch die Mitgliedschaft in der Papierallianz etwas abfedern, aber nicht gänzlich vermeiden.

Auswirkungen der Pandemie

Durch die noch immer andauernde Pandemie musste auch der Entsorgungsbetrieb viele organisatorische Maßnahmen ergreifen, um seine systemrelevanten Leistungen weiterhin durchführen zu können.

So wurden der Belegschaft neben entsprechenden Aushängen in Verfahrensanweisungen und einschlägigen Piktogrammen die erforderlichen Verhaltensregeln und die notwendigen Schritte im Zusammenhang mit einer möglichen Corona-Infektion und einem Kontakt zu infizierten Personen vermittelt.

Die Werkleitung reagierte auf die Situation durch Entzerrung der Arbeitszeiten innerhalb des Betriebes. Hierdurch wurde erreicht, dass in der Verwaltung und dem operativen Bereich die Kontakte weitgehend reduziert und Arbeitsgruppen möglichst in gleicher Besetzung gehalten wurden.

Durch diese Arbeitszeitverschiebung und Änderung der Dienstpläne kam es zu einem Arbeitszeitverlust, welcher jedoch, unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Lärmschutzverordnung, nicht vermeidbar war.

Insgesamt wurden und werden der Belegschaft Schutzmaßnahmen in der Form angeboten, dass neben dem Aufstellen und der Ausgabe von obligatorischen Desinfektionsspendern und -tüchern, medizinischen Atemschutzmasken, Einweghandschuhe und sonstigen Schutzausrüstungen, Einzelarbeitsplätze im Verwaltungsbereich zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wurden Trennwände, sogenannte Spuckwände, eingebaut. Zudem wurden, sofern sinnvoll umsetzbar, Homeoffice-Arbeitsplätze angeboten und eingerichtet.

Ferner wurde eine Aufstockung der Hardware erforderlich, da durch die pandemiebedingte Abkehr von Präsenzveranstaltungen die Umstellung auf Video-Meetings erfolgte und den Beschäftigten, insbesondere bei turnusmäßig erforderlichen Schulungen im Technik-Bereich, entsprechendes Equipment zur Verfügung gestellt werden musste.

Diese beispielhaft aufgezählten Maßnahmen zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führten allein im Jahr 2020 zu Kosten in Höhe von 830 T€. Diese Summe ist zudem dem verknüpften Angebot bei Desinfektionsmitteln und Atemschutzmasken geschuldet.

Erfreulicherweise trugen und tragen die konsequente Nachverfolgung der betrieblichen Schutzvorkehrungen dazu bei, dass sich im Jahr 2020 lediglich 28 Beschäftigte nachweislich mit dem Virus infizierten.

Allerdings wurde im Geschäftsjahr 2020 durch die Lockdown-Regelungen der Projektplan des Entsorgungsbetriebes erheblich gestört. Wie in anderen wirtschaftlichen Sektoren kam es zu Materialverknappungen und damit zu steigenden Kosten von verschiedenen Gütern und Dienstleistungen. Daneben konnten Zeitkorridore nicht gewahrt werden, was sich zum einen bei dem Großprojekt Neubau in der Zwerchallee 17, zum anderen bei der Implementierung der neuen Branchensoftware zeigte. So konnte der Bau selbst zwar relativ plankonform fertiggestellt werden, allerdings musste auf verschiedene Segmente der Innenausstattung noch bis Ende des dritten Quartals im Jahr 2021 gewartet werden. Bei der Software konnten Präsenzveranstaltungen, wie Schulungen nicht durchgeführt werden, was in der sensiblen Phase der Einführung und Prüfung einzelner Module zu einem Zeitverlust von mehr als einem halben Jahr führte.

Durch kontinuierliche Kommunikation mit den Gesundheitsbehörden konnte der Entsorgungsbetrieb aufgrund seiner Systemrelevanz erreichen, dass die Beschäftigten der priorisierten Impfgruppe angehören und folglich schon mit Beginn des zweiten Quartals 2021 allen Beschäftigten ein Impfangebot unterbreitet werden konnte, welches vom Gros der Belegschaft angenommen wurde. Hierdurch konnte erreicht werden, dass der Betrieb seine Leistungen nahezu durchgängig erbringen konnte.

Deponievorhaben Mainz-Laubenheim

Ein Antrag auf Planfeststellung der Deponie Mainz-Laubenheim wurde am 08.05.2018 mit Änderungen vom 18.06.2019 bei der SGD Süd eingereicht. Seitdem befindet sich der Entsorgungsbetrieb im Genehmigungsverfahren. Ein Prüfergebnis steht noch aus.

Wesentliche Baumaßnahmen

Maßnahmen, die die Herstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes, eines neuen Recyclinghofes in Hechtsheim und weitere Investitionsvorhaben betreffen, dauern auch auf Grund der Pandemie im Berichtsjahr an. Der Neubau des Bürogebäudes und des Recyclinghofes wurden im Sommer 2021 abgeschlossen.

Stadtsauberkeit

Es laufen Verhandlungen für die Übernahme der Reinigung von Grünanlagen durch den Entsorgungsbetrieb. Mit dem Beginn der Reinigung wird Anfang 2022 gerechnet.

Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Jahresverlust beträgt 5.226 TEUR und hat sich gegenüber dem Jahresverlust des Vorjahres (2.740 TEUR) um 2.486 TEUR verschlechtert.

Ursächlich für das Ergebnis sind im Wesentlichen der Rückgang der Erlöse aus der Altpapierverwertung um 362 TEUR von 1.046 TEUR auf 684 TEUR sowie die im Rahmen eines anhängigen Rechtsverfahrens streitigen und daher noch nicht realisierten

Erlöse aus der Kostenbeteiligung der dualen Systeme am kommunalen Sammelsystem für Altpapier. Demgegenüber stehen höhere Aufwendungen der noch im Folgenden zu erläuternden Aufwandspositionen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um 89 TEUR von 568 TEUR auf 657 TEUR gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen und Erträgen aus der Veräußerung von Anlagevermögen.

Materialaufwand

Die Materialaufwendungen für bezogene Waren erreichten annähernd das Vorjahresniveau und sind geringfügig gegenüber 2019 um 75 TEUR vom 3.234 TEUR auf 3.309 TEUR gestiegen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich um 782 TEUR auf 15.290 TEUR (Vorjahr: 14.508 TEUR) erhöht. Die Steigerung der Kosten resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Kosten für die Abfallentsorgung durch Dritte für den Sperrmüll, Bioabfälle, Hausmüll, etc.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen erhöhten sich vom 27.073 TEUR um 1.604 TEUR auf 28.677 TEUR. Neben der Erhöhung der Anzahl der Belegschaftsmitglieder von 567 in 2019 auf 570 in 2020 wirkten sich Tarifierhöhungen auf die Höhe der Personalkosten aus.

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind um 371 TEUR von 3.107 TEUR auf 3.478 TEUR gestiegen. Der Anstieg ist auf die zusätzliche Abschreibung infolge von in 2020 realisierten Investitionen in das Sachanlagevermögen zurückzuführen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Berichtsjahr wurden keine Zinserträge und ähnliche Erträge realisiert.

Zins- und ähnliche Aufwendungen

Die angefallenen Zinsaufwendungen aus der Deponienachsorge (aufgrund weiterhin sinkender Abzinsungssätze) sowie bestehender Darlehen liegen mit 1.045 TEUR auch im Geschäftsjahr um 359 TEUR unter dem Vorjahreswert in Höhe von 1.404 TEUR.

Erläuterung zu den einzelnen Bereichen

Betriebsbereich der Abfalleinsammlung in der Stadt Mainz

Der Betriebsbereich der mobilen und stationären Abfalleinsammlung in der Stadt Mainz hat ein Betriebsergebnis in Höhe von ./ 2.784 TEUR. Somit hat sich der Verlust gegenüber dem Vorjahr (./ 696 TEUR) um 2.088 TEUR erhöht

Betriebsbereich der Straßenreinigung

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Betriebsergebnis im Bereich der Straßenreinigung von ./ 1.021 TEUR um 245 TEUR auf ./ 1.266 TEUR verschlechtert.

Betriebsbereich gewerblicher Art

Für den Betriebsbereich gewerblicher Art wurde ein Betriebsergebnis in Höhe von ./ 1.176 TEUR realisiert, das um ./ 153 TEUR unter dem Vorjahreswert in Höhe von ./ 1.023 TEUR liegt.

Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz – Bingen

Die Abrechnung der Logistikkosten für die Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen erfolgt auf Vollkostenbasis, so dass der Betriebsbereich immer ausgeglichen abschließt.

Investitionen

Für das Jahr 2020 war eine historisch hohe Investitionssumme von 28,8 Mio. EUR vorgesehen. Darin enthalten waren Aufwendungen für Baumaßnahmen über 12,4 Mio. EUR, für Betriebssoftware 1,2 Mio. EUR, Abfallsammelfahrzeuge für die Einsammlung in der St. Mainz und für den Landkreis Mainz-Bingen über 8,5 Mio. EUR sowie sonstige Fahrzeuge (vorwiegend Straßenreinigung und Winterdienst) und Betriebsvorrichtungen für ca. 6,7 Mio. EUR.

Von dem Investitionsbudget für bauliche Maßnahmen wurden bis Ende 2020 insg. 6,3 Mio. EUR abgerufen (Stand der Anlagen im Bau). Die größten Einzelmaßnahmen waren hierbei der Neubau des Verwaltungsgebäudes i.H.v. 3,7 Mio. EUR, die Erweiterung des Recyclinghofs Mainz-Hechtsheim mit 1,5 Mio. EUR und die Einrichtung einer inerten Deponie in Mainz-Laubenheim mit 1,1 Mio. EUR.

Für die Einführung einer neuen Branchensoftware wurden bisher 607 TEUR aufgewendet.

Für die Beschaffung von Müllsammelfahrzeugen flossen 888 TEUR an liquiden Mitteln ab. Lieferprobleme bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik und die Verschiebung von Ersatzanschaffungen für Sammelfahrzeuge des Landkreises führten dazu, dass die bereitgestellten Budgets wenig in Anspruch genommen wurden.

Des Weiteren hat sich die Anschaffung von Fahrzeugen der Straßenreinigung (vier Bürgersteigkehrmaschinen und eine Spezialreinigungsmaschine) in Höhe von 892 TEUR ausgewirkt.

Die Investitionen für den Ersatz von Abfallbehältern (120 l bis 38,5 m³) betragen insgesamt 130 TEUR gegenüber dem ursprünglichen Budgetansatz in Höhe von 695 TEUR. Im Jahr 2020 konnte weiterhin auf eingelagerte Behälter aus der Einstellung der Glasammlung in 2018 zurückgegriffen werden.

Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 2020 5,3 Mio. EUR für Investitionsmaßnahmen aufgewendet.

Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen erfolgte aus den erwirtschafteten Abschreibungen in Höhe von 3.478 TEUR und der Verwendung der freien Liquidität aus Bankguthaben.

Anlagenabgänge

Neben einem Monomüllfahrzeug wurden aufgrund technischer Mängel und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zwei Bürgersteigkehrmaschinen, eine Fahrbahnkehrmaschine, vier Pkws und vier Kolonnenwagen verschrottet bzw. verkauft.

An die Stadt Mainz wurden im Rahmen der Rheinufernutzung (Blaues Band) etwa 237.000 m² Ausgleichsfläche per Besitzüberlassung auf unbestimmte Zeit übertragen.

Risikobericht

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unterliegt als kommunaler Betrieb im Bereich der Daseinsvorsorge keinen existenzgefährdenden marktwirtschaftlichen Risiken. Durch gesetzliche Regelungen ist er vorwiegend in einem derzeit geschützten Markt tätig. Der überwiegende Teil der Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben sind dem Entsorgungsbetrieb anzudienen.

Sonstige, privatrechtlich erbrachte Leistungen – insbesondere Leistungen gegenüber den Dualen Systemen – unterliegen dem Wettbewerb und damit dem Risiko des Auftragsverlustes. Nachdem bereits im Jahr 2017 der Auftrag zur Einsammlung von Glas an einen Wettbewerber verloren ging, hat der Entsorgungsbetrieb in 2020 weiterhin nicht den Sammelauftrag für Glas für die Jahre 2021 – 2023 erhalten. Der Auftrag für die Einsammlung von LVP wurde an einen privaten Mitbewerber aus Wiesbaden vergeben.

Über die Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an den Kosten für die Einsammlung von PPK liegt noch keine Einigung vor, wodurch weder für das Jahr 2019 noch für das Jahr 2020 entsprechende Forderungen (jeweils ca. 950 TEUR) eingebucht werden konnten.

Die Höhe der Forderungen basiert auf einem Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Kalkulation nach den Vorgaben des Bundesgebührengesetzes erstellt hat.

Wir gehen davon aus, dass unsere Forderungen zumindest anteilig im strittigen Verfahren mit dem Dualen System Zentek bestätigt werden und voraussichtlich in 2022 Erträge realisiert werden können.

Durch das COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetz mussten überschuldete Unternehmen bis April 2021 keinen Insolvenzantrag stellen. Infolgedessen gingen die Insolvenzen gegenüber 2019 um 15,5 % im gewerblichen Bereich und bei Verbrauchern um ca. 30% zurück. Mit Auslaufen des Insolvenzaussetzungsgesetzes ist wieder mit einem Anstieg der Insolvenzen zu rechnen. Da der überwiegende Teil unserer Forderungen als Last auf dem Grundstück abgesichert ist, rechnet der Entsorgungsbetrieb mit keinen gravierenden Forderungsausfällen.

Die abfallwirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde 2010 mit einer Laufzeit von 10 Jahren ab 2012 fest vereinbart. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren jederzeit gekündigt werden. Da die Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des § 2b UStG für die interkommunale Zusammenarbeit mit Ablauf des 31.12.2022 entfällt, werden sich die Sammelkosten für den Landkreis ab 2023 ceteris paribus deutlich erhöhen.

Sollte der Landkreis von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, wird das Jahresergebnis des Entsorgungsbetriebes durch den hierdurch entfallenden Deckungsbeitrag erheblich belastet.

Risiken aus Finanzierungstätigkeit

Risiken aus Finanzierungstätigkeit liegen nicht vor. Infolge der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen ist die freie Liquidität gegenüber dem Vorjahr um 6.933 TEUR von 17.528 TEUR auf 10.595 TEUR gesunken. Zum 30.06.2021 wurde die letzte Tilgungsrate eines Bankdarlehns beglichen. Damit weist der Entsorgungsbetrieb keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ab dem 1. Juli 2021 mehr aus. Die z. Z. vorhandene Liquidität deckt den täglichen Liquiditätsbedarf aus der operativen Tätigkeit. Große Investitionsvorhaben, wie beispielsweise der Bau einer inertierten Deponie in Mainz-Laubenheim sind über Kreditaufnahmen zu finanzieren.

Prognosebericht

Die Gebührensätze für die hoheitliche Abfalleinsammlung als auch im Bereich der Straßenreinigung in der Stadt Mainz sind nicht mehr kostendeckend, so dass ab 2022, spätestens ab 2023 die jeweiligen Gebührensätze anzupassen sind.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass der coronabedingte Rezessionseffekt sich in 2021 nicht weiter in dem Maße wie in 2020 fortsetzt, sondern wieder mit einem Wirtschaftswachstum wenn auch geringem Wachstum zu rechnen ist.

Der Entsorgungsbetrieb geht davon aus, dass der geplante Jahresverlust für 2021 von TEUR 3.670 nicht überschritten wird.

Personal- und Sozialwesen

Status-Report

Im Berichtsjahr 2020 hat sich die Anzahl der Belegschaftsmitglieder einschließlich der Auszubildenden jahresdurchschnittlich im Vergleich zum Vorjahr auf 567 Beschäftigte (560 in 2019) erhöht.

Der Personalaufwand 2020 stieg demzufolge auf rund 28,7 Mio. € (27,1 Mio. € in 2019), wobei dieser Anstieg auch auf der tarifvertraglich bedingten Lohnkostensteigerung zum 01.03.2020 beruht.

Die Vermeidung von unterjährigen Schwankungen des Personalbestands basiert auf dem restriktiven Einsatz von Aushilfskräften im Arbeiterbereich.

Insgesamt konnte durch eine vorausschauende Personalplanung, die in der Vergangenheit beim Abschluss von Fest- und Zeitverträgen die vereinbarten Vertragslaufzeiten mit anderen Entsorgern und Systemführern entsprechend berücksichtigte, ein Personalüberhang vermieden werden.

Aus- und Fortbildung

Der Entsorgungsbetrieb bildete 2020 in den Sparten Kfz-Mechatroniker, Berufskraftfahrer sowie eine Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft durchschnittlich fünf (fünf in 2019) Auszubildende aus.

Durch die vorgehaltenen Ausbildungsplätze in den verschiedenen genannten Bereichen leistet der Entsorgungsbetrieb einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der stadt-, landes- und bundesweiten Ausbildungsinitiative.

Um den wachsenden Anforderungen und steigenden Standards gerecht zu werden, erstreckt sich die Fort- und Weiterbildung auf alle Bereiche des Betriebes. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an gesetzlichen Fortbildungsmaßnahmen teil und haben darüber hinaus die Möglichkeit aufgabenbezogene und sonstige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Allerdings war die Durchführung von Präsenzveranstaltungen pandemiebedingt unterjährig nur temporär möglich und die Umstellung auf Online-Seminare in manchen Bereichen, sofern überhaupt Angebote bestanden, hatte nicht den erwünschten Effekt. Es wurden im Jahr 2020 insgesamt lediglich 21.585,19 € abgerufen. Die Höhe dieses Betrages muss jedoch unter dem Einfluss der Pandemie betrachtet werden und bildet dennoch einen Indikator dafür, dass das betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebot von den Beschäftigten auch unter widrigen Umständen wahrgenommen und genutzt wurde.

Zur Bestreitung der Fortbildungsmaßnahmen seiner Beschäftigten hat der Entsorgungsbetrieb ein ausreichendes Budget gemäß der Dienstvereinbarung Fortbildung bereitgestellt.

Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutzausschuss des Entsorgungsbetriebes hielt im Jahre 2020 aufgrund der herrschenden Pandemie nur eine Sitzung ab.

Der Ausschuss befasste sich in dieser Sitzung u. a. mit der Angebotsuntersuchung zur Vorsorge von Hautkrebs bei Tätigkeiten im Freien mit der Belastung durch natürliche UV-Strahlung.

Daneben wurde das Unfallgeschehen 2019 erörtert und dem Unfallgeschehen in 2018 gegenübergestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Arbeitssicherheit, hier lag der Fokus auf den einschlägigen Brandschutzvorschriften.

Nachdem die Auswertungen zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz für alle Tätigkeitsbereiche vorliegen, wurden diese auf Vorschlag der arbeitsmedizinischen Betreuung an die von der Arbeitssicherheit erstellten Gefährdungsbeurteilungen angehängt, um so eine komplettierte Übersicht zu erhalten.

Der weitere Verlauf des Geschäftsjahres war geprägt von der Entwicklung geeigneter und der Umsetzung städtischer und bundesweiter Vorgaben zum Schutz vor Coronainfektionen, der Wahrung der Coronabekämpfungs- und Absonderungsverordnung RLP sowie der kontinuierlichen Beschaffung und Aufrechterhaltung geeigneter Schutz- und Desinfektionsmaterialien. Zur Entzerrung der Arbeitszeiten und folglich zur Vermeidung von personellen Ansammlungen wurden die Dienstpläne geändert und die Arbeitszeiten im Verwaltungsbereich ausgedehnt. Kernzeiten wurden außer Kraft gesetzt und durch Wechseldienste versucht, möglichst wenig Personal zur selben Zeit am selben Ort zu haben.

Für den operativen Bereich wurde neben der Dienstzeitverschiebung ein Fahrdienst eingerichtet, um auch hier nach Möglichkeit die Abstandsregel einzuhalten.

Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der Beschäftigten hat sich im Geschäftsjahr insgesamt 20 Unfälle reduziert. Zudem waren insgesamt 5 Wegeunfälle zu verzeichnen.

Beratung und Beschlusstätigkeit des Werkausschusses und des Stadtrates

- Prüfbericht über den Jahresabschluss 2019 und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses
 - vorberaten am 07. Oktober 2020
 - beschlossen im Stadtrat am 18. November 2020
- Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO);
hier: Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Entsorgungsbetriebes zum 30.06.2020
 - beraten am 03. September 2020 mit zustimmender Kenntnisnahme
- Wirtschaftsplan 2021
 - vorberaten am 03. Dezember 2020
 - beschlossen im Stadtrat am 18. Dezember 2020

- Investitionsprogramm des Entsorgungsbetriebes zum Finanzplan 2020-2024
 - vorberaten am 03. Dezember 2020
 - beschlossen im Stadtrat am 18. Dezember 2020

- Änderung des Kostenplanes vom 18. Dezember 2019
 - vorberaten am 03. Dezember 2020
 - beschlossen im Stadtrat am 18. Dezember 2020

- Annahmepreise Recyclinghöfe und Entgeltverzeichnis 2020;
 - Kenntnisnahme am 22. Januar 2020

- Änderung Bilanzausgleich Gebührenausgleichsrücklage;
 - beraten und beschlossen am 12. März 2020

- Abfallwirtschaftskonzept;
hier: 1. Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Mainz vom 15.07.2015
 - zur Kenntnis genommen am 03. Dezember 2020

- Niederschlagung von Forderungen gemäß § 23 Gemeindehaushaltsverordnung
 - beraten und beschlossen am 12. März 2020

- Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz
 - beraten und beschlossen am 03. Dezember 2020

- Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz;
hier: Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2019
 - beraten und beschlossen am 12. März 2020

- Grundstücksangelegenheiten;
hier: Abschluss eines Besitzüberlassungsvertrages mit der Stadt Mainz;
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020

- Grundstücksangelegenheiten Entsorgungszentrum Budenheim;
hier: Abschluss eines Grundstückkaufvertrages mit der BG Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG;
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020

- Grundstücksangelegenheiten Entsorgungszentrum Budenheim;
hier: Übertragung des Niederschlagwasserkanals an die Gemeindewerke Budenheim;
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020

- Steinbruch Mainz-Laubenheim;
hier: Abschluss von Konzessionsverträgen zur Verfüllung mit unbelastetem Erdaushub;
 - beraten und beschlossen am 22. Januar 2020

- Umbau Recyclinghof Mainz-Süd;
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
 - hier: Beauftragung der Innen- und Außenputzarbeiten
 - beraten und beschlossen am 22. Januar 2020
- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
 - hier: Beauftragung des Wärmeverbundsystems
 - beraten und beschlossen am 22. Januar 2020
- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
 - hier: Mitteilung über den Kostenstand
 - beraten und beschlossen am 12. März 2020
- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
 - hier: Beauftragung der Fliesenarbeiten
 - beraten und beschlossen am 03. Dezember 2020
- Lieferung von Gelben Säcken für die LVP-Erfassung;
 - hier: Information über die Auftragsvergabe Lieferjahr 2020
 - Kenntnisnahme am 22. Januar 2020
- Übernahme und Verwertung von Mischschrott und Elektroschrott der Gruppe 4;
 - hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 22. Januar 2020
- Übernahme, Trennung und Verwertung von Straßenkehricht;
 - hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Durchführung von Winterdienstleistungen;
 - hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Übernahme und Verwertung von Grünabfällen;
 - hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Übernahme und Verwertung von Sperrmüll;
 - hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen;
 - hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 03. Dezember 2020
- Übernahme und Verwertung von mineralischem Bauschutt, Bodenaushub und Baustoffen auf Gipsbasis;
 - hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 03. Dezember 2020

- Neubeschaffung von zwei Wasserstoff angetriebenen Abfallsammelfahrzeugen mit Brennstoffzellentechnik und Speicherbatterien,
hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Ersatzbeschaffung von zwei Bürgersteigkehrmaschinen;
hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Ersatzbeschaffung von zwei Großkehrmaschinen;
hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 09. Juni 2020
- Ersatzbeschaffung von zwei Fahrzeugwaagen;
hier: Auftragsvergabe
 - beraten und beschlossen am 07. Oktober 2020

Ergänzende Angaben

1. Angaben zu Organen

- a) Vorsitz und stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses Entsorgung im Geschäftsjahr 2020

Vorsitzende: Frau Beigeordnete Katrin Eder (bis 14. Mai 2021)

Mitglieder:

Herr Klaus Hafner, Bankangestellter
Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer
Herr Martin Kinzelbach, Leiter Ministerinbüro
Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer
Herr Marcel Kühle, Ingenieur
Herr Manuel Lautenbacher, M.A. Geschichte
Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin
Herr Dr. Claudius Moseler, Dipl.-Geograph
Herr Norbert Solbach, Zahnarzt

- b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Hermann Winkler (bis 30. Juni 2021)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 ist Herr Michael Potthast zum ersten Werkleiter bestellt.

Mainz, Datum
Werkleiter

Erfolgsübersicht (Formblatt 5) Jahresabschluss 2020 gem. § 24 Abs.3 EigAnVO

Anlage 5

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			Betriebszweige					
		EUR	3	4	5	6	7	8	Landkreis Mainz-Bingen	
										EUR
1	2	EUR	3	4	5	6	7	8		
Materialaufwand										
a) Bezüge von Fremden	18.393.537	2.478.692	953.235	10.101.787	1.075.430	2.652.294	1.132.099			
b) Bezüge von Betriebszweigen		0	0	0	0	0	0			
2. Löhne und Gehälter	21.958.534	4.579.286	5.103.133	7.939.909	985.452	3.350.755	3.350.755			
3. Soziale Abgaben	4.441.868	881.044	1.047.241	1.624.308	200.414	0	688.861			
4. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.276.678	895.385	405.632	630.909	78.705	0	266.047			
5. Abschreibungen	3.478.245	585.299	522.468	646.986	605.058	561.446	556.988			
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.045.406	24.715	0	0	1.020.691	0	0			
7. Steuern	241.401	9.599	3.039	156.348	63.309	13.621	15.484			
8. Konzessions- und Wiegentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
9. Andere betriebliche Aufwendungen	2.264.009	1.234.789	105.007	252.793	449.915	156.013	65.492			
10. Summe 1 - 9	54.099.678	10.688.808	8.139.755	21.333.039	4.478.975	3.383.375	6.075.726			
Umlage der Zurechnung (+)	6.997.413	0	1.698.666	4.406.223	279.881	210.857	401.786			
Spalte 3	6.997.413	6.997.413	0	0	0	0	0			
11. Interne Leistungsverrechnung Zurechnung (+)	2.780.135	315.400	695.019	551.740	124.156	495.935	597.885			
(Personalver. Wechselleistung) Abgabe (-)	2.780.135	2.780.135	0	0	0	0	0			
12. Leistungsausgleich der Zurechnung (+)	9.740.672	101.810	1.099.493	4.439.953	842.524	2.546.295	710.596			
Aufwandsbereiche Abgabe (-)	9.740.672	674.163	2.269.906	3.390.628	1.763.924	1.593.469	48.583			
13. Aufwendungen 1 - 12	54.099.678	654.306	9.363.028	27.340.326	3.961.612	5.042.994	7.737.411			
Betriebsträge										
a) nach der GUV-Rechnung	49.031.005	716.451	8.077.493	24.905.633	3.762.164	3.831.165	7.738.099			
b) Lieferungen und Leistungen an andere Betriebszweige		0	0	0	0	0	0			
15. Betriebserträge insgesamt	49.031.005	716.451	8.077.493	24.905.633	3.762.164	3.831.165	7.738.099			
16. Betriebsergebnis	-5.068.673	62.145	-1.285.535	-2.434.693	-199.448	-1.211.829	688			
Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0			
18. Außerordentliches Ergebnis	-157.637	-62.145	19.667	-97.929	-52.099	35.557	-688			
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0			
20. Unternehmensergebnis	-5.226.309	0	-1.265.868	-2.532.622	-251.547	-1.176.272	0			

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebssatzung sieht zwei Werkleiterstellen mit den Geschäftsbereichen Technik und Betrieb sowie Verwaltung und Finanzen vor. Ab Februar 2000 war die Stelle des kaufmännischen Werkleiters nicht besetzt. Zum ersten Werkleiter war vom 9. November 2000 bis 30. Juni 2021 Herr Hermann Winkel bestellt. Seit 1. Juli 2021 ist Herr Michael Potthast als erster Werkleiter bestellt. Stellvertretende Werkleiter sind seit 1. Juli 2021 Frau Dr. Siglinde Frisch und Frau Bettina Pansenau. Für den Entsorgungsbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 ein Werkausschuss gebildet worden; seine Befugnisse sind in § 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 sowie in § 6 der Betriebssatzung geregelt. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch die EigAnVO vorgegeben. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation der Werkleitung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wird durch den Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt. Diese Regelungen sind an die Bedürfnisse des Eigenbetriebes angepasst.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben insgesamt sieben Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden; die Niederschriften entsprechen gemäß § 19 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates den in § 41 Abs. 1 GemO festgelegten Mindestanforderungen. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Da die Werkleitung nur mit einer Person besetzt war, wurde von dem Wahlrecht gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und über die Bezüge der Werkleitung keine Angaben gemacht. Die Angaben hinsichtlich der Vergütung an die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind in den Bezügen nicht enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Werkausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat der Stadt Mainz vom 17. August 1994. Für die Werkleitung sind der Aufgabenumfang in der Betriebssatzung und die Vertretung im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung. Der Kodex wird vom Entsorgungsbetrieb angewandt.

Darüber hinaus existiert die Dienstanweisung "Korruption", die jedem Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Unterbindung von Korruptionsmöglichkeiten gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ausschreibungen erfolgen über die Vergabestelle der Stadt Mainz.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundsätzliches wird in der Dienstanweisung Haushalt-Kassen-Rechnungswesen (DA-HKR) der Stadt Mainz geregelt. Darüber hinaus werden die Befugnisse hinsichtlich der Auftragsvergabe in der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 geregelt. Daneben ist die "Dienstliche Anordnung für das Bestellwesen und die Rechnungslegung im Entsorgungsbetrieb" vom 28. August 2012 zu beachten. Der Werkleiter hat entschieden, dass alle Beschaffungsmaßnahmen mit einem Volumen ab EUR 10.000,00 durch die Verdingungsstelle der Stadt Mainz ausgeschrieben werden müssen. Verstöße hiergegen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt, wobei es sich hierbei nicht um einen Prüfungsschwerpunkt handelte.

Darüber hinaus liegen, insbesondere für den zertifizierten Bereich, Arbeits- und Verfahrensanweisungen vor.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen und über einen längeren Zeitraum laufenden Verträge werden zentral archiviert bzw. in das Urkundenbuch der Stadt Mainz aufgenommen. Die Dokumentation ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch die EigAnVO vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften und entspricht in seinem Aufbau dem Jahresabschluss. Investitionen werden im Einzelnen dokumentiert.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht; sie werden monatlich vom Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen überprüft. Zum 30. Juni wird ein Zwischenabschluss erstellt und dem Werkausschuss vorgetragen. Darüber hinaus erhält das Beteiligungscontrolling Quartalsberichte mit Abweichungsanalysen zum Vorjahr bzw. zum Planansatz.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung ist der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes angemessen ausgestaltet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird durchgeführt. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung ist gewährleistet. Die Entgelte für die Deponienutzung sowie die Containerstellung und -abfuhr werden in der Regel monatlich abgerechnet. Im Bereich der regelmäßigen Abfuhr und bei der Straßenreinigung werden Vorauszahlungen angefordert.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierzu wurden im Jahr 2003 alle Risiken in Arbeitskreisen identifiziert. Es wurde anschließend eine Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe vorgenommen. Zweimal jährlich stattfindende Risikogespräche dienen der Erkennung und Bewertung neuer Risiken. Existenzbedrohende Risiken wurden dabei nicht identifiziert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen den Gegebenheiten abgestimmt und ggf. angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Grundsätzlich werden herkömmliche Finanzinstrumente wie Hypothekendarlehen, Euribordarlehen und andere Kredite eingesetzt. Der Einsatz möglicher Finanzinstrumente ist in der Stellenbeschreibung für den Abteilungsleiter Rechnungswesen geregelt.

In den Jahren 2005 und 2006 wurde die Stadt Mainz durch die Deutsche Bank AG im Bereich des Schuldenmanagements betreut.

In 2006 hat der Eigenbetrieb ein Zinsderivat (Doppel-Swap) abgeschlossen, um sich für ein längerfristiges variabel verzinsliches Darlehen einen festen Zinssatz zu sichern. Der Abschluss dieses Geschäftes wurde durch den Werkausschuss am 6. September 2006 genehmigt.

Da bisher lediglich ein Derivat-Geschäft abgeschlossen wurde, wurde durch die Werkleitung keine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften und Derivaten festgelegt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Derivate werden ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und der Risikobegrenzung eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

Die Werkleitung hat ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es wurden keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivat-Geschäfte abgeschlossen.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Aufgrund der Tatsache, dass bisher nur ein Derivat-Geschäft abgeschlossen wurde, hat die Werkleitung bisher keine Arbeitsanweisung erlassen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Da der abgeschlossene Doppel-Swap der Optimierung der Kreditkonditionen und der Risikobegrenzung dient, bestehen keine offenen Posten und somit keine Risiken. Der abgeschlossene Swap und das zugrunde liegende Basisgeschäft enden beide in 2021.

Zwischen dem Swap und dem Darlehen als Grundgeschäft besteht nach § 254 HGB eine Bewertungseinheit. Aus diesem Grund ist für den negativen Barwert aus dem Swapgeschäft von TEUR 4 keine Drohverlustrückstellung im Jahresabschluss zu bilden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Fragenkreis trifft nicht zu, da der Eigenbetrieb über keine interne Revision verfügt, aber das Revisionsamt der Stadt Mainz prüft alle die Bautätigkeit betreffenden Rechnungen.

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass eine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es liegen keine Kreditgewährungen an Werkleitung und Werkausschussmitglieder vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass entsprechende Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht im Einklang mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Beschlüssen des Werkausschusses oder Richtlinien des Eigenbetriebes vorgenommen wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei den Investitionen handelt es sich in der Regel um notwendige Ersatzbeschaffungen, die abfallrechtlich oder technisch erforderlich sind. Diese werden im Investitionsplan, der durch den Werkausschuss und den Stadtrat zu genehmigen ist, begründet und einzeln aufgeführt.

Da es sich um notwendige Ersatzbeschaffungen handelt, werden in der Regel keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Die Finanzierbarkeit wird im Rahmen der Erstellung des Vermögensplanes geprüft. Die Investitionsplanung ist angemessen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Ein Erwerb bzw. eine Veräußerung von Beteiligungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen. Bei den übrigen Investitionen wurden Ausschreibungen vorgenommen oder Alternativangebote eingeholt, sodass die Beurteilung der Angemessenheit der Preise möglich war.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführungen von Investitionen werden durch die jeweiligen Fachabteilungen überwacht. Die Analyse von Abweichungen und die Budgetierung erfolgt im Rechnungswesen durch die Abteilung Controlling.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb verfügt über ausreichende Kreditlinien. Leasingverträge werden nur in geringem Ausmaß (EDV, Kopierer, Faxgeräte und ein Firmen-Pkw) abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

Die Überprüfung des Vergabewesens erfolgt durch das Revisionsamt der Stadt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei nicht ausschreibungspflichtigen Aufträgen werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung i. V. m. § 21 EigAnVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werkausschuss bis zum 30. Juni 2020 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgte in der Werkausschusssitzung am 3. September 2020.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die einzelnen Betriebszweige.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Jahr 2020 fanden keine derartigen Berichterstattungen statt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für nicht ausreichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte der Werkleitung oder von Mitgliedern des Werkausschusses lagen nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Durch den Erwerb der Industriefläche in Weisenau mussten auch Ausgleichsflächen von der HeidelbergerCement AG erworben werden. Diese werden zum Teil an die Stadt Mainz weiterveräußert.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen in den Bilanzposten nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 50,4 % (Vorjahr 54,6 %). Die Investitionsverpflichtungen wurden, wie im Vorjahr, aus dem laufenden Cashflow sowie den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert. Zusätzliche Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist als solide zu beurteilen. Ausgaben für Investitionen und Finanzierungen wurden über den laufenden Cashflow finanziert. Langfristig gebundenes Vermögen ist entsprechend den Anforderungen der Fristenkongruenz mit langfristigem Eigen- und Fremdkapital finanziert.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Jahr 2020 Fördermittel in Höhe von TEUR 700 erhalten, davon für das Umweltbildungszentrum TEUR 199, für wasserstoff- und elektrobetriebene Fahrzeuge TEUR 491, Elektro-Ladestellen TEUR 8 und einen Bremsenprüfstand TEUR 2.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote ist mit 50,4 % ausreichend. Finanzierungsprobleme sind nicht zu erwarten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In den letzten Jahren wurde das Jahresergebnis nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres wird in den Bereichen Abfall und Straßenreinigung sowie im Bereich der Betriebe gewerblicher Art auf neue Rechnung vorgetragen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Dem Betriebszweig Abfallentsorgung entstand ein Verlust in Höhe von TEUR 2.532.

Im Betriebszweig Deponie wurde ein Verlust in Höhe von TEUR 252 erwirtschaftet.

Der Betriebszweig Straßenreinigung hatte einen Verlust in Höhe von TEUR 1.266 zu verzeichnen.

Dem Betrieb gewerblicher Art entstand ein Verlust in Höhe von TEUR 1.176.

Der Bereich der Abfalleinsammlung für den Landkreis Mainz-Bingen erwirtschaftete ein ausgeglichenes Ergebnis, da alle Kosten durch den Landkreis Mainz-Bingen übernommen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Erfolgsübersicht (Anlage 5).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Wirtschaftsjahr 2020 wird das Jahresergebnis entscheidend geprägt durch die fehlende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Einsammlung von PPK durch die dualen Systeme. Gemäß dem Kompromissvorschlag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den dualen Systemen sind 33,5 % des gesammelten Altpapiers der nach Bundesgebührengesetz zu ermittelnden Kosten (ca. TEUR 950 in der Stadt Mainz) zu erstatten. Die Einigung ist zurzeit strittig. Mit Zahlung des Kostenbeitrages wäre der ausgewiesene Verlust teilweise kompensiert worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es liegen keine Konzernverflechtungen vor. Abrechnungen mit dem Einrichtungsträger erfolgten zu angemessenen Konditionen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2020 wurde im Bereich Betriebe gewerblicher Art ein Verlust in Höhe von TEUR 1.176 erwirtschaftet, der vorwiegend auf die fehlende Kostenübernahme der Sammlungskosten durch die dualen Systeme zurückzuführen ist.

In den Bereichen Straßenreinigung und der mobilen Abfalleinsammlung hat die Stadt Mainz planmäßige Unterdeckungen erwirtschaftet, um die bestehenden Gewinnvorträge abzubauen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Sofern die Verluste dazu dienen, Überdeckungen aus Gebühreneinnahmen der Vorjahre abzubauen, wurden keine Maßnahmen ergriffen. Im Hinblick auf die Verluste in den Betrieben gewerblicher Art werden mit den dualen Systemen weiterhin Verhandlungen und gerichtliche Prozesse über die Kostenübernahmen für die Einsammlung geführt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es handelt sich um geplante Verluste. Der Wirtschaftsplan 2020 sah einen Jahresverlust von TEUR 3.507 vor, um gezielt Gewinnvorträge (Kostenüberdeckungen der Vorjahre) abzubauen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Für das Jahr 2021 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresverlust von TEUR 3.670 vor, um gezielt die Gewinnvorträge abzubauen.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	48.631	99,2	48.293	98,9	338
Aktiviert Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	400	0,8	549	1,1	-149
Betriebsleistung	49.031	100,0	48.842	100,0	189
Materialaufwand	18.394	37,5	18.059	37,0	335
Personalaufwand	28.677	58,5	27.073	55,4	1.604
Abschreibungen	3.478	7,1	3.107	6,4	371
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.265	4,6	2.041	4,2	224
Sonstige Steuern	241	0,5	253	0,5	-12
Betriebsaufwendungen	53.055	108,2	50.533	103,5	2.522
Betriebsergebnis	-4.024	-8,2	-1.691	-3,5	-2.333
Zinsaufwendungen	1.045	2,1	1.404	2,9	-359
Finanzergebnis	-1.045	-2,1	-1.404	-2,9	359
Neutrale Erträge	319	0,7	93	0,2	226
Neutrale Aufwendungen	476	1,0	-262	-0,5	738
Neutrales Ergebnis	-157	-0,3	355	0,7	-512
Jahresverlust	-5.226	-10,6	-2.740	-5,7	-2.486

Innerhalb der **Umsatzerlöse** gab es mehrere größere Veränderungen. Diese sind mit:

- +TEUR 376 die Erlöse aus der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen korrespondierend zu den getragenen Aufwendungen
- +TEUR 449 die Erdaushubverfüllung im Steinbruch Laubenheim-Nord, was im Zusammenhang steht mit den geänderten Konditionen in den ab März 2020 gültigen neuen Konzessionsverträgen
- +TEUR 269 die Reinigung städtischer Grundstücke, was aus höheren Auftragsvolumina im Bereich der Reinigung von Grünflächen resultiert
- ./TEUR 362 die Altpapierverwertung, bedingt durch einen hohen Preisrückgang am Markt sowie einem geringen Mengenrückgang
- ./TEUR 225 die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen, sowie mit ./TEUR 107 die Umleerbehälterabfuhr, beides aufgrund geringerer Mengen. Neben der Pandemie ist auch die umbaubedingte Schließung des Recyclinghofes in Mainz-Hechtsheim als Ursache zu nennen

Eine detaillierte Übersicht der Umsatzerlöse ist in der Anlage 9 dargestellt.

Der Anstieg des **Materialaufwandes** (+TEUR 335) resultiert zu TEUR 275 aus der Abrechnung für die Entsorgung des Bioabfalls. Die Abrechnung für das Vorjahr (TEUR 205) ist in den neutralen Aufwendungen des Berichtsjahres enthalten. Weiterhin erhöhten sich insbesondere der Instandhaltungsaufwand für Gebäude (+TEUR 172), während sich der Aufwand für die Umleerbehälter (./TEUR 100) korrespondierend zu den Umsatzerlösen reduzierte.

Der **Personalaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.604 auf TEUR 28.677 angestiegen. Der Eigenbetrieb beschäftigt im Wirtschaftsjahr 2020 im Durchschnitt 570 Personen (Vorjahr 548). Die Veränderung des Personalaufwandes ist überwiegend auf den Anstieg der Mitarbeiterzahl und die tarifliche Entgelterhöhung von durchschnittlich 1,57 % zurückzuführen.

Der Anstieg der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (+TEUR 224) betrifft vor allem die Zuführung zur Rückstellung für die Nachsorgeverpflichtung der Deponie Weisenau (+TEUR 155). Die Verpflichtung erhöhte sich durch die Verschiebung von Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Preissteigerungen.

Der Rückgang der **Zinsaufwendungen** (./.TEUR 359) resultiert aus

- dem Rückgang der Zinsen für Steuernachzahlungen aus der Betriebsprüfung (./.TEUR 172)
- den Darlehens- und Kontokorrentzinsen (./.TEUR 88), korrespondierend zum Rückgang der Verbindlichkeiten
- der Aufzinsung der Nachsorgeverpflichtungen für die Deponien (./.TEUR 99). Der Zinsaufwand für das Wirtschaftsjahr 2020 beträgt für die Deponie Budenheim TEUR 722 (Vorjahr TEUR 743) und für Weisenau TEUR 299 (Vorjahr TEUR 376)

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Neutrale Erträge</u>			
Umsatzerlöse	33	3	30
Sonstige betriebliche Erträge			
– Erträge aus Anlagenabgängen	140	14	126
– Auflösung Rückstellungen	146	61	85
– Herabsetzung Wertberichtigung Forderungen	0	15	-15
	<u>319</u>	<u>93</u>	<u>226</u>
<u>Neutrale Aufwendungen</u>			
Materialaufwand	205	-316	521
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
– Verluste aus Anlagenabgängen	202	13	189
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	27	9	18
– Periodenfremde Aufwendungen	42	32	10
	<u>476</u>	<u>-262</u>	<u>738</u>

Im Materialaufwand wurden TEUR 205 für die Abrechnung des Bioabfalls aus dem Vorjahr ausgewiesen. In 2019 betrafen die ./.TEUR 316 eine Gutschrift des Müllheizkraftwerkes aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preis-/Mengenvereinbarung.

Der Eigenbetrieb weist für das Wirtschaftsjahr 2020 einen Gesamtverlust von TEUR 5.226 aus, welcher sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verteilt:

	2020	2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Straßenreinigung	-1.266	-1.021	-245
Abfallentsorgung	-2.532	-77	-2.455
Deponien	-252	-619	367
Betriebe gewerblicher Art	-1.176	-1.023	-153
	<u>-5.226</u>	<u>-2.740</u>	<u>-2.486</u>

b) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	665	1,2	585	0,9	80
Sachanlagen	36.645	63,5	35.700	56,9	945
Langfristige Aktiva	37.310	64,7	36.285	57,8	1.025
Vorräte	787	1,4	916	1,5	-129
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.673	8,1	3.778	6,0	895
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15	0,0	2	0,0	13
Forderungen an den Einrichtungsträger	1.273	2,2	1.280	2,0	-7
Sonstige Vermögensgegenstände und RAP	3.032	5,3	2.998	4,8	34
Liquide Mittel	10.595	18,3	17.528	27,9	-6.933
Kurzfristige Aktiva	20.375	35,3	26.502	42,2	-6.127
Summe Aktivseite	57.685	100,0	62.787	100,0	-5.102
Passivseite					
Stammkapital	511	0,9	511	0,8	0
Allgemeine Rücklage	25.470	44,2	24.903	39,7	567
Gewinnvortrag	8.314	14,4	11.621	18,5	-3.307
Jahresverlust	-5.226	-9,1	-2.740	-4,4	-2.486
Eigenkapital	29.069	50,4	34.295	54,6	-5.226
Langfristige Rückstellungen	19.826	34,4	18.701	29,8	1.125
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	205	0,3	-205
Langfristiges Fremdkapital	19.826	34,4	18.906	30,1	920
Sonstige Rückstellungen	3.651	6,3	3.440	5,5	211
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	205	0,4	468	0,7	-263
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	456	0,8	912	1,5	-456
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.275	5,7	3.168	5,0	107
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	615	1,1	379	0,6	236
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	37	0,1	0	0,0	37
Sonstige Verbindlichkeiten und RAP	551	0,8	1.219	2,0	-668
Kurzfristiges Fremdkapital	8.790	15,2	9.586	15,3	-796
Summe Passivseite	57.685	100,0	62.787	100,0	-5.102

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich im Wirtschaftsjahr wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand 31. Dezember 2019		36.285
Zugänge 2020		5.289
Abgänge 2020	786	
Abschreibungen 2020	3.478	-4.264
Stand 31. Dezember 2020		37.310

Die Zugänge in Höhe von TEUR 5.289 betreffen überwiegend Investitionen in Software (TEUR 103), in Fahrzeuge (TEUR 331), Abfall-, Wertstoff- und Umleerbehälter und sonstige Anlagegüter (TEUR 1.687) sowie in Anlagen im Bau (TEUR 3.168).

Die Abgänge von TEUR 786 betreffen in Höhe von TEUR 609 ein Grundstück mit 237.675 m², welches in das Anlagevermögen der Stadt Mainz übertragen wurde. Der Kaufpreis betrug TEUR 642.

Die sich zum Bilanzstichtag im Bau befindlichen Gebäude und Anlagen betreffen:

	1.1.2020	Zugänge 2020	Umbuchungen 2020	31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Mainz-Laubenheim	1.007	53	0	1.060
Umbau Recyclinghof Mainz	320	1.145	0	1.465
Neubau Bürogebäude Betriebshof 2	1.779	1.946	0	3.725
Außenanlage zum Betriebshof 2	0	3	0	3
Neubau Wertstoffhof Mainz-Ebersheim	2	0	0	2
Neubau Grünschnittlagerplatz	2	0	0	2
Zwischenlager Weisenau für Erdaushub Baumaßnahmen	0	4	0	4
Schüttgut-Boxen Recyclinghof Budenheim	0	15	0	15
Fahrzeugwaagen Budenheim	0	2	0	2
Transformatorstation	65	0	65	0
	3.175	3.168	65	6.278

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit sowie über den Abbau liquider Mittel.

Der Anstieg der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (+TEUR 895) betrifft stichtagsbezogen zu TEUR 851 den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Forderungen bis auf TEUR 310 eingegangen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten** (TEUR 3.032) enthalten im Wesentlichen:

- die Abrechnung der Zweckvereinbarung gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen mit TEUR 2.062 (Vorjahr TEUR 1.686)
- Fördermittel für angeschaffte Elektrofahrzeuge, Ladestellen etc. mit TEUR 368 (Vorjahr TEUR 112)

Der Eigenbetrieb verfügt zum 31. Dezember 2020 über **liquide Mittel** in Höhe von TEUR 10.595. Die Veränderung in Höhe von ./TEUR 6.933 wird in unter c) Kapitalflussrechnung dargestellt.

Das **Eigenkapital** beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 29.069 und liegt mit TEUR 5.226 (= Jahresverlust) unter dem des Vorjahres. Dadurch reduziert sich die Eigenkapitalquote von 54,6 % auf 50,4 %.

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen mit TEUR 1.182 (Vorjahr TEUR 928) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, mit TEUR 12.401 (Vorjahr 12.024) Rückstellungen für die Nachsorgeverpflichtung Deponie Budenheim und mit TEUR 6.243 (Vorjahr TEUR 5.749) Rückstellungen für die Nachsorgeverpflichtung ehemaliger Steinbruch Mainz-Laubenheim.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen Ansprüche der Mitarbeiter für Urlaub und Mehrstunden von TEUR 2.813 (Vorjahr TEUR 2.616), aus Altersteilzeitverträgen von TEUR 229 (Vorjahr TEUR 118) sowie ausstehende Rechnungen, Versicherungsprämien, Archivierung etc. von TEUR 609 (Vorjahr TEUR 706).

Die Abnahme der **lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** (./TEUR 468) betrifft die jährliche Tilgung des Darlehens. Als kurzfristige Verbindlichkeiten werden die Tilgungsbeträge des Folgejahres ausgewiesen.

Die **erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** resultieren aus der zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Mainz-Bingen geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 1. Juli 2010. Sie betrifft die vom Landkreis Mainz-Bingen im Voraus geleisteten Erstattungen für die Erfüllung der Aufgaben aus dieser Zweckvereinbarung. Der Rückgang entspricht der planmäßigen Auflösung der Vorauszahlung über die vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (+TEUR 107) sowie der **Verbindlichkeiten gegen dem Einrichtungsträger** (+TEUR 236) erfolgte stichtagsbezogen. Bis zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten bis auf TEUR 15 beglichen.

Der Rückgang der **sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten** (./TEUR 668) betrifft im Wesentlichen die Abrechnung an den Landkreis Mainz-Bingen bezüglich der Einnahmen für PPK von den DSD-Systembetreibern. Die Weiterleitung der Mittel erfolgte erst nach Vereinnahmung durch den Entsorgungsbetrieb.

c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlagewurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2020	2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	-5.226	-2.740	-2.486
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.478	3.107	371
+/. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.336	1.355	-19
+/. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	62	-1	63
+/. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-806	-952	146
+/. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-744	964	-1.708
+ Zinsaufwendungen	1.045	1.404	-359
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-855	3.137	-3.992
+ Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	724	20	704
./. Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-5.289	-6.032	743
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.565	-6.012	1.447
./. Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-468	-3.439	2.971
./. Zinsaufwendungen	-1.045	-1.404	359
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.513	-4.843	3.330
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-6.933	-7.718	785
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	17.528	25.246	-7.718
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.595	17.528	-6.933

Der Eigenbetrieb konnte im Berichtsjahr seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Aus dem laufenden Geschäftsbetrieb wurde ein negativer Cashflow von ./.TEUR 855 erwirtschaftet, zudem waren Zahlungsmittelabflüsse für Investitionen (./.TEUR 4.565) und Finanzierungen (./.TEUR 1.513) zu finanzieren.

Die liquiden Mittel verringerten sich um TEUR 6.933.

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Bezeichnung	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Sitz	Mainz
Gegenstand	Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz
Stammkapital	EUR 511.291,88
Organe	Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Stadtrat, Werkausschuss, Werkleitung
Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister, Herr Michael Ebling, ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
Stadtrat	Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.
Werkausschuss	<p>Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.</p> <p>Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.</p>
Werkleitung	<p>Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie gemäß § 7 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Im Berichtsjahr war:</p> <p>Herr Hermann Winkel, erster Werkleiter (bis 30. Juni 2021)</p> <p>Herr Michael Potthast, erster Werkleiter (ab 1. Juli 2021)</p>

Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Feststellung des Jahresabschlusses	<p>Der Vorjahresabschluss wurde mit Stadtratsbeschluss vom 18. November 2020 festgestellt. Der Stadtrat beschloss, den Jahresverlust nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung des Jahres 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.</p>
Betriebssatzung	<p>Gemäß § 86 Abs. 2 GemO Rhld.-Pf. sind Abfallbeseitigungseinrichtungen als Eigenbetriebe zu führen oder nach der EigAnVO von Rhld.-Pf. zu verwalten, wenn der Träger die Aufgabe unmittelbar erfüllt. Die Stadt Mainz hat deshalb zum 1. Januar 1988 einen Eigenbetrieb errichtet.</p> <p>Die Betriebssatzung vom 29. Juli 1987 wurde zuletzt durch die 4. Änderungssatzung vom 7. Mai 1998 geändert, die am 21. Mai 1998 in Kraft trat. Danach besteht die Werkleitung aus zwei Werkleitern, von denen einer zum ersten Werkleiter bestellt ist. Auf Vorschlag der Werkleitung können mit Zustimmung durch den Stadtrat die Stellvertreter der Werkleiter als stellvertretende Werkleiter (im Verhinderungsfall) bestellt werden.</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz" (§ 2 Betriebssatzung).</p> <p>Gemäß § 1 der Satzung ist Zweck des Eigenbetriebes die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p> <p>Das Stammkapital beträgt gemäß § 3 der Betriebssatzung EUR 511.291,88.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 der Satzung ist die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.</p> <p>Nach der Satzung ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Nach dem Dezernatsverteilungsplan vom 20. September 1995 ist die Leitung des Entsorgungsbetriebes auf die Beigeordnete, Frau Katrin Eder (ab Juli 2021 Frau Janina Steinkrüger), übertragen worden. Sie ist somit nach § 50 Abs. 3, Abs. 6 GemO Vorgesetzte der Werkleitung.</p> <p>Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.</p>

Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.

Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung, soweit die Werkleitung aus zwei Mitgliedern besteht. Die Werkleitung lag 2020 in den Händen von Herrn Hermann Winkel, der ab dem 9. November 2000 zum ersten Werkleiter bestellt wurde. Die in der Satzung vorgesehene Stelle eines zweiten Werkleiters war in 2020 nicht besetzt.

Seit 1. Juli 2021 gehören der Werkleitung an:

Herr Michael Potthast, erster Werkleiter

Frau Dr. Siglinde Frisch, stellvertretende Werkleiterin

Frau Bettina Pasenau, stellvertretende Werkleiterin

Entsorgungs- und Gebührensatzung

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz wird aufgrund der Abfallsatzung (AbfS) vom 18. November 1996 durchgeführt. Die letzte Änderung datiert vom 25. März 2016. Danach verwertet und beseitigt die Stadt Mainz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle i. S. d. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet möglichst wenig Abfall entsteht und die sonstigen Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden. Bei der stofflichen Verwertung soll sich die Stadt in der Regel Dritter bedienen. Zur Durchführung sonstiger Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen (§ 3 AbfS).

Am 1. Januar 1997 ist die Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 2. Juli 1997 in Kraft getreten, die vom Stadtrat am 2. Juli 1997 beschlossen wurde. Die letzte Änderung datiert vom 8. Dezember 2010 und ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Verwertung von Abfällen, die nicht aus privaten Haushalten stammen, und die Ausführung sonstiger Leistungen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit werden abgerechnet aufgrund des Entgeltverzeichnisses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 26. November 2018 (in Kraft ab 1. Januar 2019).

Die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. November 2018 festgelegt.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung in der Stadt Mainz wird aufgrund der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrRS) vom 1. Januar 1996 durchgeführt, die vom Stadtrat am 2. November 1995 beschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat. Die letzte Änderung datiert vom 26. November 2018 (in Kraft ab 1. Januar 2019).

Nach § 13 StrRS erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten für die Reinigung von Straßen, die sie gemäß § 3 Abs. 1 StrRS selbst wahrnimmt (diese Straßen sind in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführt), Nutzungsgebühren. Gebührenmaßstab sind die Frontlänge des Grundstückes, die Verkehrsbedeutung der Straße und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen. Die Reinigungsklasse der Straße ist im Straßenverzeichnis angegeben. Durch Satzung vom 27. Juni 2001 ist der gemäß § 13 StrRS auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfallende Kostenanteil ab 1. Juli 2001 von 20 % der Gesamtkosten auf einen von der Verkehrsbedeutung und der Reinigungshäufigkeit der jeweiligen Straße unterschiedlichen Betrag festgesetzt worden, der ebenfalls im Straßenverzeichnis A ausgewiesen ist.

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen (Altdeponien)

Dem Eigenbetrieb obliegen auskunftsgemäß die Überwachung und Sicherung von elf "Altdeponien". Für diese Deponien sind keine Rückstellungen für Nachsorge gebildet worden, da es sich um Deponien handelt, die vor Aufgabenübergang geschlossen wurden.

	Ord- nungs- Nr.	Größe m ²	Stille- gung Jahr	Gefah- ren- klasse Stadt	Gefah- ren- klasse Land	Priori- tät
Laubenheim, Gewerbestr.	242	128.045	1964	I	I	1,0
Laubenheim, Groß-Gerauer Straße	234	26.340	1971	II	IV	1,8
Laubenheim, Auf der Weide am Neuwieg	241	15.252	1968	III	II	1,8
Innenstadt, Hechtsheimer Straße	232	187.148	1966	saniert		
Hechtsheim, Vor der großen Hohl	231	7.646	1969	II	I	2,0
Drais, An der Sandkaute	208	7.565	1970	II	II	2,0
Bodenheim/Nackenheim, In der Rudelheck	0	224.070	1976	II	II	2,0
Marienborn, Im Lagental	244	5.915	1969	III	III	3,0
Hechtsheim, In der Holdersleiter	240	26.052	1970	III	I	3,0
Drais, Im Schiersteiner Grund	207	3.494	1958	III	I	3,0
Ebersheim, Im Kesseltal	211	15.789	1969	III	II	3,0

Die Gefahrenklassen I bis IV entsprechen der Einteilung des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für die Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen. Die Altdeponien wurden den einzelnen Gefahrenklassen aufgrund von Erhebungen des genannten Landesamtes sowie des Umweltamtes der Stadt Mainz, das auch die Prioritätenliste für den Handlungsbedarf aufgestellt hat, zugeordnet.

Die Gefahrenklassen sind folgendermaßen definiert:

Gefahrenklasse I

Sichere Kenntnisse über eine Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. in einem Wasserschutzgebiet oder eine Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung.

Gefahrenklasse II

Hinweis auf eine eventuelle Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage nahe am Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. an einem oder in einem Wasserschutzgebiet, Oberflächenwasser-Verunreinigung durch Sickerwasser oder ausgespülte Abfälle, Gefahr der Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung oder Gefahr des Abrutschens der Ablagerung oder von Teilen davon.

Gefahrenklasse III

Verunreinigung von nicht genutztem Grundwasser, Vegetationsschäden, Geruchsbelästigung oder freiliegende Ablagerungen bei außer Betrieb befindlichen Ablagerungsstätten.

Gefahrenklasse IV

Nach vorliegendem Kenntnisstand ist es vertretbar, die Ablagerungsstätte nicht weiter zu untersuchen.

2. Wichtige Verträge

Anmerkung: Soweit nachfolgend Preise genannt sind, enthalten diese keine Umsatzsteuer.

Leistungen im Rahmen der Verpackungsverordnung

Der Entsorgungsbetrieb wurde mit der Einsammlung von LVP bis 2020 beauftragt.

Der Auftrag über die Einsammlung von Glas wurde für die Jahre 2018 bis 2020 an einen Dritten vergeben.

Holz

Mit der Verwertung von Altholz war die Firma Meinhardt Städtereinigungs GmbH beauftragt.

Bauschutt

Mit der Verwertung von Bauschutt war die Firma Mexner GmbH beauftragt. Nicht verwertbare Bauabfälle (Asbest) werden vom ELW entsorgt.

Bioabfälle

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Stadt Mainz am 17. Juni 1993 einen Vertrag über die Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage Essenheim GmbH) durch die Stadt Mainz abgeschlossen. Im Jahr 2011 wurde dieser Vertrag vorzeitig um weitere zwölf Jahre verlängert. Der Kompostierung ist nun eine Vergärungsstufe vorgeschaltet, mit der nun aus den angelieferten Bioabfällen auch Gas zur Stromerzeugung produziert werden kann. Damit verbunden ist eine erhebliche Reduzierung der Anlieferungsentgelte. Mit dem Verzicht auf Ziehung der Kündigungsoption verlängert sich der Vertrag bis Ende 2027.

Grünabfall

Die Verwertung von Grünabfall für die Anliefermengen in Weisenau erfolgt seit Juni 2019 durch die Fa. Reterra.

Deponiesickerwasser

Seit 2004 erfolgt die Behandlung von Deponiesickerwasser im MHKW. Die Laufzeit des Vertrages mit der EGM geht bis zum 31. Dezember 2023.

Deponiegasverstromung

Mit der Stadtwerke Mainz AG, Mainz, hat der Eigenbetrieb am 16. März 1990 einen Stromlieferungsvertrag für die Deponiegasverstromung auf der Deponie Budenheim geschlossen. Hierhin verpflichtet sich der Eigenbetrieb, die gesamte in seiner Stromerzeugungsanlage "Mülldeponie Budenheim" erzeugte elektrische Energie, soweit sie den Eigenbedarf übersteigt, an die Stadtwerke Mainz AG zu liefern. Diese Mengen werden nach EEG abgerechnet.

Thermische Behandlung von Abfällen

Am 26. April 1999 schloss die Stadt Mainz mit der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH (EGM), Mainz, einen Vertrag über die thermische Behandlung von Abfällen. Der Behandlungspreis wird nach den Vorschriften der PR 30/53 ermittelt. Von der Anliefermenge entfallen 61.000 t/a auf die Stadt Mainz und 33.000 t/a auf den Landkreis Mainz-Bingen. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2023. Ferner schloss die Stadt Mainz am 21. Januar 2000 mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von jährlich 17.000 t Abfällen aus dem Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004. Der Vertrag endet ebenfalls am 31. Dezember 2023. Die Entgelte entsprechen denen des o. a. Vertrages. Im Jahr 2015 wurden die Vertragsmengen für die Stadt Mainz auf 51.000 t und für den Donnersbergkreis auf 13.000 t unter Anpassung des Entsorgungspreises reduziert. Ab dem Jahr 2019 erfüllen die kommunalen Vertragspartner wieder ihre vollen Mengenverpflichtungen.

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde am 26. April 1999 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Landkreises Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz geschlossen. Die Zweckvereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden. Die Stadt Mainz erfüllt danach die bestehenden Pflichten des Landkreises Mainz-Bingen zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden brennbaren Abfälle aus Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugleich für diesen. Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche von ihm eingesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten EGM zur thermischen Behandlung oder zur Verwertung zu überlassen. Die Kostenerstattung ist entsprechend dem Vertrag mit der EGM geregelt.

Zweckvereinbarung mit dem Donnersbergkreis

Die Stadt Mainz und der Donnersbergkreis haben am 21. Januar 2000 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Donnersbergkreises durch die Stadt Mainz geschlossen. Danach wird der Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004 20 Jahre lang 17.000 t Restabfälle ins Müllheizkraftwerk liefern, die mit 14.000 t auf Mainz und mit 3.000 t auf den Landkreis Mainz-Bingen entfallen. Die Kostenerstattung ist entsprechend dem Vertrag mit der EGM geregelt.

Vertrag über die Verwertung von PKK-Abfällen

In 2006 erfolgte die Neuausschreibung der Entsorgung von PKK im Verbund mit weiteren kommunalen Gebietskörperschaften (Wetteraukreis, Stadt Wiesbaden, Saarbrücken, Völklingen). Die Firma WEKO erhielt den Zuschlag aller vier Gebietskörperschaften für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. August 2008. Eine Verlängerung um ein halbes Jahr ist möglich. Diese Option wurde aufgrund unterschiedlicher Vertragsauslegungen nicht gezogen. Bei der Neuausschreibung der Leistungen in 2008 traten drei weitere Partner der Ausschreibungsallianz bei (Stadt Heidelberg, Stadt Rüsselsheim, Rhein-Hunsrück-Kreis). Als Höchstbietender erhielt die Firma WEKO wiederum den Zuschlag aller Gebietskörperschaften für drei Jahre. Nach erneuter Ausschreibung in 2012 ging die Firma WEKO wiederum als Höchstbietender aus dem Ausschreibungsverfahren hervor. Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre mit einer zweijährigen Verlängerungsoption. Ab April 2014 wurde die operative Abwicklung an die Firma Palm Recycling übertragen. Die Verlängerungsoption über zwei Jahre wurde im Jahr 2016 gezogen (Vertragsende 31. Oktober 2018). Seit dem 1. September 2018 ist die Papierfabrik Palm Auftragnehmer der Altpapiermengen aus den Gebieten der Allianz. Die Verlängerungsoption bis zum 31. August 2023 wurde gezogen.

Behandlung und Verwertung von Straßenkehrricht

Seit August 2014 ist die Firma Zeller Recycling GmbH mit der Verwertung beauftragt.

Erbbaupachtvertrag Deponiegelände Budenheim

Zwischen dem Entsorgungsbetrieb und der Mainzer Golfclub GmbH & Co. KG wurde mit Datum vom 19. März 2007 ein Erbbaupachtvertrag über wesentliche Teile des Deponiegeländes im Entsorgungszentrum Budenheim für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Der Mainzer Golfclub erhält das Recht, auf dem Gelände eine 18-Loch Golfanlage zu errichten. Gleichzeitig wird das Gelände in wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierfür eine Jahrespacht von zurzeit EUR 70.851,00.

Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord

Ende 2019 wurden nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim Nord mit zwei Firmen abgeschlossen. Die Verträge gehen über eine Laufzeit von zwei Jahren bei einem Verfüllvolumen von je maximal 100.000 t/Jahr. Die vertraglich mögliche Verlängerungsoption um ein Jahr wurde gezogen.

Vertragspartner sind für die Laufzeit vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2023 die Firmen Mexner GmbH und Schnell GmbH.

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung durch die Stadt Mainz ist eine hoheitliche Tätigkeit. Die entgeltliche Veräußerung wiederverwertbarer Abfälle oder der aus den Abfällen gewonnenen Stoffe oder Energie durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ist gemäß dem Schreiben vom 13. März 1987 des BMF (BStBl. I 1987 S. 373) steuerlich ebenfalls als hoheitliche Tätigkeit anzusehen.

Soweit aber die Stadt aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen Aufgaben im Rahmen des in § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV beschriebenen Systems durchführt, ist sie als entsorgungspflichtige Körperschaft wirtschaftlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig (Schreiben des BMF vom 7. März 1994 IV.B7-S 2706-30/94). Dabei werden die Wertstoffentsorgung im Rahmen der VerpackV, die Wertstoffentsorgung bei Gewerbebetrieben und die Kantine als Betriebe gewerblicher Art in der Kostenrechnung nachgehalten.

Der Betrieb ist bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2012 bestandskräftig veranlagt. Der Entsorgungsbetrieb wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Stadt Mainz für die Jahre 2009 bis 2012 geprüft. Der Bericht der Betriebsprüfung liegt mit Datum vom 15. September 2017 vor. Es wurde festgestellt, dass die Erträge aus der Verfüllung der Deponie Laubenheim-Nord nicht den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sondern der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind.

Die Feststellungen der Betriebsprüfung wurden im Jahresabschluss 2017 umgesetzt. Da die Tätigkeit (Verfüllung Deponie) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, wurden die Umsatzsteuer und die Ertragsteuern der Jahre 2009 bis 2016 korrigiert. Insgesamt ergab sich eine Ertragsteuererstattung von TEUR 99. Die Korrektur der Umsatzsteuer war erfolgsneutral. Aufgrund einer Vereinbarung mit den Konzessionsnehmern wurden im Jahr 2019 Zinsen zur Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 172 aufwandswirksam gebucht.

Bescheide zur Körperschaft- und Gewerbesteuer liegen bis zum Jahr 2017 vor.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Umsatzerlöse	2020	EUR	48.663.742,63
	2019	EUR	48.295.868,38
	2020		2019
	EUR		EUR
Abfallbeseitigung	25.641.218,39		26.219.682,05
Straßenreinigung	7.547.833,49		7.280.627,21
Erdaushubverfüllung Steinbruch Laubenheim-Nord	1.918.333,80		1.469.432,77
Werkstatt	490.274,31		603.736,00
Betrieb gewerblicher Art (BgA)	4.087.513,17		4.179.428,62
Zweckvereinbarung Landkreis Mainz-Bingen	7.665.682,89		7.290.311,34
Verwaltungskostenaufschlag Landkreis Donnersbergkreis	110.990,18		109.438,72
Winterdienst	527.342,11		654.048,10
Mieten und Pachten	392.125,12		400.855,73
Sonstiges	282.429,17		88.307,84
	48.663.742,63		48.295.868,38

Abfallbeseitigung

	2020		2019
	EUR		EUR
Hausmüllentsorgung	20.128.035,06		19.958.793,95
Gewerbemüllentsorgung	1.863.733,09		1.984.891,11
Deponieerlöse	1.834.985,07		1.863.337,10
Grünschnitt- und Biomüllentsorgung	399.976,79		391.023,53
Altpapierverwertung	684.065,82		1.045.878,41
Sondermüllentsorgung	21.766,49		18.123,39
Wertstoffverwertung	340.297,91		465.833,43
Sonstige Entsorgung	368.358,16		491.801,13
	25.641.218,39		26.219.682,05

Anlage 9

Seite 2

Straßenreinigung

	2020	2019
	EUR	EUR
Benutzungsgebühren	4.805.364,96	4.807.266,01
Erstattung öffentlicher Anteil Stadt Mainz	1.147.000,00	1.147.000,00
Reinigung städtischer Grundstücke	1.510.286,29	1.241.178,96
Sonstige Reinigungsleistungen	85.182,24	85.182,24
	<u>7.547.833,49</u>	<u>7.280.627,21</u>

Erdaushubverfüllung Steinbruch Laubenheim-Nord

	2020	2019
	EUR	EUR
Erträge aus Konzessionsverträgen	<u>1.918.333,80</u>	<u>1.469.432,77</u>

Werkstatt

	2020	2019
	EUR	EUR
Verkauf von Schmier- und Treibstoffen	222.057,84	275.783,70
Sonstige Leistungen	268.216,47	327.952,30
	<u>490.274,31</u>	<u>603.736,00</u>

Betrieb gewerblicher Art (BgA)

	2020	2019
	EUR	EUR
Vermarktung Verbrennungskapazitäten an Dritte	1.754.857,57	1.714.284,61
Leichtstoffe	619.839,93	619.839,99
Papier	69.102,16	120.441,71
Umleerbehälterabfuhr	348.071,84	349.437,84
Container- und Absetzkippabfuhr	136.327,25	133.037,47
Grün- und Bioabfälle	58.656,60	50.184,96
Sonstige Reinigungsleistungen	113.047,18	151.256,49
Sonstige Abfalleistungen	591.211,50	610.295,80
Stromerzeugung, Kantine und Sonstiges	396.399,14	430.649,75
	<u>4.087.513,17</u>	<u>4.179.428,62</u>

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2020	EUR	28.947,47
	2019	EUR	71.678,41

3. Sonstige betriebliche Erträge	2020	EUR	657.414,50
	2019	EUR	568.069,24

	2020		2019
	EUR		EUR
Ordentliche Erträge	371.545,31		478.331,29
Periodenfremde und neutrale Erträge	285.869,19		89.737,95
	<u>657.414,50</u>		<u>568.069,24</u>

Ordentliche Erträge

	2020		2019
	EUR		EUR
Inanspruchnahme Deponienachsorgerückstellung	346.011,68		379.317,38
Säumniszuschläge und Mahngebühren	3.486,88		13.365,84
Schadensersatzleistungen	22.046,75		85.648,07
	<u>371.545,31</u>		<u>478.331,29</u>

Periodenfremde und neutrale Erträge

	2020		2019
	EUR		EUR
Erträge aus Anlagenabgängen	140.116,07		14.184,91
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	145.753,12		60.553,04
Herabsetzung von Wertberichtigungen zu Forderungen	0,00		15.000,00
	<u>285.869,19</u>		<u>89.737,95</u>

4. Materialaufwand	2020	EUR	18.598.883,34
	2019	EUR	17.743.031,35
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2020	EUR	3.308.619,67
	2019	EUR	3.234.553,07
	2020	2019	
	EUR	EUR	
Materialverbrauch und Aufwendungen für Fahrzeuge	1.790.051,21		1.534.947,86
Brenn-, Treib- und Schmierstoffe	1.362.306,51		1.563.049,52
Sonstiger Materialbezug	74.822,92		36.437,61
Wareneinsatz Kantine	81.439,03		100.118,08
	<u>3.308.619,67</u>		<u>3.234.553,07</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2020	EUR	15.290.263,67
	2019	EUR	14.508.478,28
	2020	2019	
	EUR	EUR	
Abfallentsorgung durch Dritte	11.262.218,96		10.151.449,68
Bezug sonstiger Fremdleistungen	2.217.124,54		2.799.347,17
Unterhaltung Betriebsgebäude	1.069.488,07		897.253,49
Unterhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen	171.452,97		145.359,54
Strom	209.220,93		213.279,29
Fernwärme	75.881,86		72.701,47
Gas	59.860,05		78.269,32
Entsorgung Sickerwasser	190,40		5.705,67
Abwassergebühren, Straßenreinigungsgebühren	171.869,12		117.883,00
Wasserbezug	52.956,77		27.229,65
	<u>15.290.263,67</u>		<u>14.508.478,28</u>

5. Personalaufwand	2020	EUR	28.677.079,32
	2019	EUR	27.072.975,21

a) Löhne und Gehälter	2020	EUR	21.958.533,69
	2019	EUR	20.838.442,44

	2020		2019
	EUR		EUR
Vergütung Beschäftigte	21.694.201,73		20.620.603,91
Beamtenbesoldung	153.359,69		99.832,43
Veränderung der Rückstellungen für Altersteilzeit	110.972,27		118.006,10
	<u>21.958.533,69</u>		<u>20.838.442,44</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2020	EUR	6.718.545,63
	2019	EUR	6.234.532,77

	2020		2019
	EUR		EUR
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	4.441.867,70		4.282.773,56
Versorgungsbezüge	136.685,87		125.000,00
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	1.727.461,69		1.658.275,87
Veränderung der Rückstellung für Pensionen	253.459,00		15.854,00
Aufwendungen für Unterstützung und Beihilfen	9.071,37		6.428,95
Gemeindeunfallversicherung	150.000,00		146.200,39
	<u>6.718.545,63</u>		<u>6.234.532,77</u>

6. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2020	EUR	3.478.245,13
	2019	EUR	3.106.801,11

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2020	EUR	2.535.399,58
	2019	EUR	2.094.774,61
	2020		2019
	EUR		EUR
Verwaltungskostenbeitrag	428.213,43		400.463,19
Gutachten-, Notar- und Gerichtskosten	93.531,59		89.999,89
Versicherungen	322.792,27		313.145,41
Dienst- und Schutzbekleidung	164.955,82		174.859,87
Öffentlichkeitsarbeit	236.677,44		192.063,47
Mieten und Pachten	252.191,03		296.009,71
Porto, Fernmelde- und Rundfunkgebühren	93.702,92		87.821,08
Fremdreparaturen an Maschinen und Gebäuden	98.429,90		59.584,15
Mitgliedsbeiträge	7.237,98		7.743,94
Aus- und Fortbildung, Reisekosten	30.412,23		127.115,11
Prüfung und Beratung	152.966,66		53.533,90
Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	62.771,79		50.066,53
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	196.883,60		42.022,57
Sonstige	123.242,77		146.693,43
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen			
– Verluste aus Anlagenabgängen	202.218,88		12.627,88
– Wertberichtigung und Abschreibung Forderungen	27.344,94		9.366,30
– Sonstige	41.826,33		31.658,18
	<u>2.535.399,58</u>		<u>2.094.774,61</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2020	EUR	1.045.405,80
	2019	EUR	1.404.386,66
	2020		2019
	EUR		EUR
Zinsen aus Steuernachzahlungen	0,00		171.589,00
Darlehenszinsen	24.714,85		113.820,48
Aufzinsung Rückstellungen	1.020.690,95		1.118.977,18
	<u>1.045.405,80</u>		<u>1.404.386,66</u>

9. Ergebnis nach Steuern	2020	EUR	-4.984.908,57
	2019	EUR	-2.486.352,91
10. Sonstige Steuern	2020	EUR	241.400,64
	2019	EUR	253.206,55
	2020	2019	
	EUR	EUR	
Kfz-Steuer	53.188,61	51.413,00	
Grundsteuer	47.817,45	48.203,95	
Umsatzsteuer interne Verrechnungen	140.394,58	153.589,60	
	<u>241.400,64</u>	<u>253.206,55</u>	
11. Jahresverlust	2020	EUR	-5.226.309,21
	2019	EUR	-2.739.559,46